

Programm SFC2021 für den AMIF, ISF und das BMVI

CCI-Nummer	2021AT65AMPR001
Bezeichnung auf Englisch	Programme Austria - AMIF
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - Programme Austria - AMIF
Version	1.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)6204
Datum des Kommissionsbeschlusses	24.08.2022
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	4
2. Spezifische Ziele und technische Hilfe	8
2.1. Spezifisches Ziel: 1. GEAS	9
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	9
2.1.2. Indikatoren.....	15
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	15
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	16
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	17
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	17
2.1. Spezifisches Ziel: 2. Legale Migration und Integration	18
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	18
2.1.2. Indikatoren.....	24
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	24
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	25
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	26
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	26
2.1. Spezifisches Ziel: 3. Rückkehr/Rückführung.....	27
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	27
2.1.2. Indikatoren.....	33
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	33
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	34
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	35
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	35
2.1. Spezifisches Ziel: 4. Solidarität	36
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	36
2.1.2. Indikatoren.....	37
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	37
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	38
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	39
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	39
2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung).....	40
2.2.1. Beschreibung	40
2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung	42
Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung	42
3. Finanzierungsplan.....	43
3.1. Mittelausstattung nach Jahr	43
Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	43
3.2. Gesamtmittelzuweisungen.....	44
Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	44
3.3. Übertragungen	46
Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung ¹	46
Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung ¹	47
4. Grundlegende Voraussetzungen	48
Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen	48
5. Programmbehörden	54
Tabelle 10: Programmbehörden	54
6. Partnerschaft	55
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	58
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	61
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen.....	62
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	62

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	63
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	64
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	64
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	65
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	66
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	67
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	68
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	69
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	69
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	70
DOKUMENTE.....	71

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iii, iv, v und ix der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Die Inhalte des Nationalen Programms (NP) basieren auf umfassenden migrationsstrategischen Überlegungen, insb. dem Bericht des Migrationsrats aus 2016, der wiederum die Grundlage einer gesamtstaatlichen österreichischen (ATen) Migrationsstrategie darstellen wird. Zentral ist hier ua. eine klare Trennung von Asyl und Arbeitsmigration. In der Asylpolitik und die Umsetzung aller geplanten Maßnahmen bekennt sich Österreich (AT) zum völkerrechtlich verankerten Recht auf int. Schutz, zur Genfer Flüchtlingskonvention sowie zur Europäischen Konvention für Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), was durch allfällige Schulungen oder Überprüfungen gewährleistet wird und entspricht dem durch den EU-Rahmen vorgegebenen Zielen. Außerdem werden die Berichte der Kindeswohlkommission im Rahmen der Umsetzung des NPs berücksichtigt.

Das seit Jahren gut etablierte österreichische System basiert auf umfangreichen strukturellen Maßnahmen, zu denen ua. die angemessene Grundversorgung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden sowie die umfassende Rechtsberatung gemäß Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) gehören. Aktuell wurden keine Mängel oder Lücken bei der Umsetzung des für den AMIF-Finanzierungsbereich relevanten EU-Besitzstands festgestellt, der AMIF wird sich jedoch auf Maßnahmen konzentrieren, um diesen Herausforderungen zu begegnen, falls sie in Zukunft auftreten. Durch die jahrelange Erfahrung konnte bereits ein hoher und europaweit anerkannter Standard erlangt werden. Auch ein gut funktionierendes System erfordert jedoch eine laufende Überprüfung und stete Weiterentwicklung.

Grundsätzlich wird AT die Maßnahmen aus dem NP 2014-2020 in der Finanzperiode 2020-2027 weiterführen und ausbauen, also jene unter den Hauptinterventionsfelder Asyl, Integration und Rückkehr (RK). Ein neuer Fokus wird auf Migrationsmaßnahmen in Drittstaaten liegen. Es wird eine stetige Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität des Systems angestrebt. Das wird bspw. durch die Einführung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) sichtbar, die seit 2021 die Rechts- und RK-Beratung übernommen hat.

Das NP sieht vor, die Durchführung weiterhin so flexibel wie möglich zu gestalten, denn nach der Ausnahmesituation in den Jahren 2015 und 2016, der COVID-19 Pandemie und der Ukraine (UA)-Krise haben gezeigt, dass nur flexible und rasch einsetzbare Förderinstrumente effektiv sind. IdZ soll das Programm die Möglichkeit bieten, Maßnahmen zu unterstützen, die der von Krisen betroffenen Zielgruppe zugutekommen. Weiters muss auf solche Krisen, die zu vielen Vertriebenen führen, rasch, zielgerichtet und in enger Abstimmung zwischen AMIF und anderen relevanten EU-Finanzinstrumenten reagiert werden können.

Die Komplementarität zwischen den Home Affairs Funds sowie mit anderen Förderinstrumenten unter der CPR in Bereichen wie der Integration oder der externen Dimension ist essenziell.

Die AMIF-Integrationsmaßnahmen wenden sich ausschließlich an Drittstaatsangehörige (DSA), der ESF+ einer wesentlich breiteren Zielgruppe (ZG) zu, die alle Personen im Binnenmarkt umfasst. Der AMIF fokussiert auf die Integrationsperspektive und legt im Bereich der Arbeitsmarktintegration den Schwerpunkt auf vorbereitende Maßnahmen, insb. in der frühen Phase des Integrationsprozesses von DSA. Der ESF+ ist offener und zielt mit seiner breiten ZG auf die Förderung von Beschäftigung und Armutsbekämpfung ab. Es wird jedoch auch darauf geachtet, dass Projekte, die im Integrationsbereich aus AMIF-Mitteln gefördert werden, bestehende Programme und Regelstrukturen ergänzen sollen. Die Inhalte wurden während der Programmerstellung mit dem für den ESF+ federführenden Bundesministeriums für Arbeit (BMA) abgestimmt und sollen laufend auf Komplementarität überprüft werden.

Zwischen AMIF und rein nationaler (nat.) Förderungen besteht die Komplementarität darin, dass die im Rahmen des (iRd.) AMIF zur Verfügung stehenden Unionsmittel für jene Schwerpunkte eingesetzt werden sollen, bei denen nat. unzureichende Möglichkeit zur Finanzierung besteht. Bspw. werden Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, welche auf die Deckung der täglichen

Grundbedürfnisse ausgerichtet sind, wie angemessene Verpflegung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Bekleidungshilfe, Schulbedarf sowie Information und Beratung, also die sogenannte Grundversorgung, nicht durch den AMIF finanziert, sondern durch Bund und Länder.

Der ISF unterstützt z.B. die operativen polizeilichen Maßnahmen im Kampf gegen Schlepperei und Menschenhandel, das BMVI den Aufbau von Kapazitäten und Schulungsmaßnahmen im Bereich Grenzmanagement, gehört ebenfalls zum Kampf gegen Schlepperei und Menschenhandel. Der AMIF fördert präventive Maßnahmen im Bereich Schlepperei und Menschenhandel oder Maßnahmen zum Schutz von Opfern entsprechender Straftaten, welche Querschnittsthemen im NP darstellen.

Im Bereich der externen Dimension sind Synergien mit dem NDICI-GE und dem IPA III essenziell, da insb. der NDICI-GE ein zentrales Förderwerkzeug für externe Maßnahmen ist. Indikativ sind 10% für Management und Governance im Bereich Migration und Vertreibung vorgesehen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und von Vertreibung. AT sieht eine enge Zusammenschau zwischen AMIF und NDICI-GE und IPA III als unabdingbar, und hält es für zielführend, Expertise der MS im Bereich der Migration und Vertreibung in die Auswahl- und Implementierung des NDICI-GE und IPA III einfließen zu lassen, um die externen Maßnahmen der verschiedenen Förderinstrumente abzustimmen. Die Verwaltungsbehörde (VB) für den AMIF in AT wird zu diesem Zwecke und zur Abstimmung dem in AT für das NDICI-GE und IPA III federführenden Bundesministerium für europäische und int. Angelegenheiten (BMEIA) kooperieren, um Initiativen in Drittstaaten umzusetzen. Weiters wird mit dem Regionalen Entwicklungs- und Schutzprogrammes (RDPP) kooperiert. Die VB wird darauf achten, dass alle Maßnahmen in Drittländern und mit Bezug zu Drittländern im Einklang mit Art. 5(3) der AMIF VO umgesetzt werden und alle die für externe EU-Maßnahmen verantwortlichen Player eingebunden werden.

Ein wichtiger Kooperationspartner zur Umsetzung von Maßnahmen an der östlichen Mittelmeer- und der Westbalkan (WB)route ist die Joint Coordination Platform (JCP).

Kooperationen mit int. Organisationen wie IOM, UNHCR, UNICEF oder ICMPD, die teilweise bereits langjährige Partner in der Projektimplementierung von AT sind, sind zur Umsetzung der externen Migrationsmaßnahmen essenziell.

Die EU-Agenturen, insb. EUAA und FRONTEX, werden bei Bedarf zur Umsetzung des NPs hinzugezogen.

Durch eine höhere Mittelausschüttung im Vergleich zur Finanzperiode 2014-2020, muss auch mit erhöhten administrativen Kapazitäten gerechnet werden. Für den AMIF ist innerhalb des Bundesministeriums für Inneres (BMI) die Abteilung V/4 als Verwaltungsbehörde tätig (VB) und jedenfalls das Bundeskanzleramt (BKA) involviert, das für die Abwicklung sämtlicher Integrationsagenden verantwortlich sein wird. Die Involvierung weiterer Partner, wie zuletzt auch des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), wird jedenfalls angedacht. Eine Vereinfachung im Umsetzungsprozess wird durch den Einsatz von vereinfachten Kostenoptionen, wo sinnvoll, angestrebt. Die Interventionsarten, die dem Betrag "0 EUR" in Tabelle 3 des Programms entsprechen gem. Art. 22 (4)(d) CPR einem möglichen künftigen Bedarf im Zusammenhang mit der Umsetzung der thematischen Fazilität.

Stärkung und Weiterentwicklung des GEAS einschließlich seiner externen Dimension

AT hat aus den Ereignissen im Zuge der Migrationskrise 2015 gelernt. Im Jahr 2015 wurden in AT rd. 88.300 Asylanträge gestellt, so viel, wie in Summe der fünf Jahre davor (2010 – 2014). 2015 bis 2020 wurden fast 200.000 Asylanträge gestellt. Es gilt nun Schutz primär so nahe wie möglich an der Herkunftsregion zu ermöglichen. Externe Migrationsmaßnahmen sind im NP eine neue Priorität. Weiterhin werden Maßnahmen wie die rasche und einheitliche Abwicklung von Asylverfahren, Schulungen der Asylverwaltung, Sammlung und Auswertung von Herkunftsländerinformationen umgesetzt, damit die Rahmenbedingungen des asylrechtlichen Gesamtsystems laufend Verbesserung finden.

Die operative Durchführung der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen DSA– soweit diese dem Bund obliegt – ist mit 1. Dezember 2020 in den Zuständigkeitsbereich der BBU GmbH

übergegangen. Zu den Aufgaben zählt ua. die Unterbringung und Verpflegung von von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, was rein mit nat. Mitteln umgesetzt wird. Unterstützende Maßnahmen wie Rechtsberatung oder psychologische Betreuung sind unter SZ1 zu finden.

IZm. der laufenden Weiterentwicklung werden auch Maßnahmen umfasst sein, die der frühzeitigen Erkennung von Verdachtsfällen des Menschenhandels im Asyl- und Aufnahmesystem dienen. Gerade im Bereich der Schleppereibekämpfung ist der Anteil an potenziellen Verdachtsfällen von Menschenhandel eine nicht zu unterschätzende Größe. 2004 wurde von der AT- Bundesregierung eine Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet, um die Maßnahmen gegen Menschenhandel zu koordinieren und zu intensivieren. In der Task Force sind alle relevanten Bundesministerien, auch das BMI, Regierungsstellen, die Bundesländer, die Sozialpartner sowie spezialisierte Nichtregierungsorganisationen vertreten. Das BMI arbeitet auf Projektebene eng mit dem Verein LEFÖ – eine Beratungsstelle für Migrantinnen, der sich auch auf Opfer von Menschenhandel spezialisiert hat. Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel können in SZ1 oder SZ3 umgesetzt werden. In allen Bereichen werden vulnerable Gruppen wie unbegleitete Minderjährige (UMF), Opfer des Menschenhandels, Mädchen und Frauen besonders berücksichtigt. Im Bereich der vulnerablen Gruppen, insb. betreffend UMF, wurden in AT im Zeitraum 2015-2020 rd. 16.150 Asylanträge gestellt. Das AT-Regierungsprogramm sieht vor den Schutz und die Rechtsstellung von geflüchteten Kindern zu verbessern: Schnelle Obsorge für UMF durch die Kinder- und Jugendhilfe und Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren; besonderes Augenmerk im Asylverfahren auf UMF.

Der 2014 bis 2016 entstandene „Rückstau“, da in den letzten 4 Jahren jeweils mehr Asylanträge erledigt als neu gestellt wurden bzw. durch automatische Antragstellung bei Familiennachzug oder Geburt im Inland bereits erledigt waren.

Unterstützung bei der legalen Migration in die MS und Beitrag zur Integration von DSA

AT erachtet Integration als Querschnittsmaterie. Sie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich durch alle Lebensbereiche zieht: Von (Aus-)Bildung, Spracherwerb, Arbeitsmarktbeteiligung, Wohnen, Gesundheit und Pflege, über die Beteiligung am sozialen und kulturellen Leben, Demokratieverständnis, Menschenrechte bis hin zur Vermeidung von Parallelgesellschaften.

Die österreichische Integrationspolitik orientiert sich am Prinzip „Integration durch Leistung“ und dem Grundsatz „Fördern und Fordern“. Ziel der Integration ist die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dabei sind zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Initiativen wichtige Bestandteile.

Im Bereich Integration bilden der Nat. Aktionsplan für Integration und der 50 Punkte-Plan zur Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten (AB/SB) die zentralen nat. Strategien. 2017 wurde mit dem Integrationsgesetz (IntG) erstmals eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für die Integration von AB/SB und anderen DSA geschaffen. 2019 wurden das Sozialhilfegrundsatzgesetz und die Novelle des IntG beschlossen. Diese Regeln ua. neue gesetzliche Zuständigkeiten für die Sprachförderung für AB/SB sowie DSA mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive.

Der seit 2011 jährlich erscheinende Integrationsbericht analysiert die aus österreichischer Sicht auch in Zukunft wesentlichsten Herausforderungen im Integrationsbereich.

Die Flüchtlingskrise von 2015 und deren Folgen haben gezeigt, dass es für gelingende Integration neben passenden und verbindlichen Angeboten, die Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft der Zugewanderten braucht.

Sprache und Bildung, vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration, Starthilfe in ein selbständiges Leben und Wertevermittlung bilden, wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 die wichtigsten Eckpfeiler einer gelingenden Integration der ZG der langfristig aufenthaltsberechtigten DSA sowie AB/SB im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU und Vertriebenen iSd. Richtlinie 2001/55/EG. Es gilt daher, die Deutschkenntnisse der ZG zu erhöhen, um eine Teilnahme am Bildungs- und Arbeitsmarktbereich zu erreichen. Die Selbsterhaltungsfähigkeit insb. von Frauen in der ZG soll an die

der Aufnahmegesellschaft angeglichen und ihre Rolle als zentrale Multiplikatorinnen in der Integration gestärkt werden. Dabei sollen sowohl erfolgreiche Initiativen aus der Förderperiode 2014-2020 fortgesetzt als auch neue Herausforderungen aufgegriffen werden.

Bei der Integrationsarbeit steht AT noch immer vor großen Herausforderungen, v.a. aufgrund der hohen Fluchtzuwanderung der letzten Jahre. AT hat in Relation zu seiner Bevölkerung seit 2015 besonders viele Flüchtlinge aufgenommen und liegt proportional zur Bevölkerung europaweit im Spitzenfeld. Dies hat enorme Auswirkungen auf den Integrationsbereich. Damit aus der Flüchtlingskrise keine Integrationskrise wird, bedarf es staatlicher Integrationsmaßnahmen und der Mitwirkung aller Zugewanderten. Dabei ist dem nat., regionalen und lokalen Bedarf ebenso Rechnung zu tragen, wie Empfehlungen des Länderberichts der EU-Kommission (EK), insb. in den Bereichen Bildung (Verbesserung der Bildungssituation der ZG) und Arbeitsmarkt (Potential von Frauen am Arbeitsmarkt stärker fördern). Spracherwerb, Selbsterhaltungsfähigkeit und „Starthilfe“ im Sinne der Unterstützung auf dem Weg in ein selbständiges Leben, sowie die Verinnerlichung der ATen und europäischen Werte, bleiben die wichtigsten Eckpfeiler einer gelingenden Integration der ZG.

Obgleich AT durch die sich aus der Flüchtlingskrise 2015 ergebenden Veränderungen in der Gesellschaft noch lange gefordert bleibt, darf die Integration, der schon länger in AT lebenden ZG nicht vernachlässigt werden. Die Verbesserung ihrer Teilhabe am Bildungssystem und am Arbeitsmarkt bleibt auch weiterhin Ziel integrationspolitischer Maßnahmen. Auch die COVID-19 Pandemie und die UA-Krise haben Einfluss auf die Integration in AT und birgt gerade für die ZG der DSA und AB/SB zahlreiche Herausforderungen, denen es iRd. Fondsumsetzung Rechnung zu tragen gilt.

RK und Reintegration, einschl. RK- Kooperation mit Drittstaaten

Der Bereich RK zählt seit Jahren zu den ausgewiesenen Schwerpunkten der ATen Migrationspolitik. Wie auch in der letzten Förderperiode, wird der Stärkung und Förderung freiwilliger RK – auch in Umsetzung entsprechender EU-Legislation (EU-Rückführungsrichtlinie) iRd. Fondsimpementierung Vorrang eingeräumt. Maßnahmen im Bereich der frw. RK sollen dabei eng mit bestehenden und neuen Maßnahmen auf EU-Ebene abgestimmt und verknüpft sein, um die RK-Quoten entsprechend erhöhen zu können. Die Etablierung von strategischen Partnerschaften mit EU-MS ist dafür unabdingbar. In diesem Zusammenhang ist das vorrangige Ziel, effizientere Mittel zur Steigerung der Attraktivität der frw. RK zu etablieren und zielgruppenfokussierte, state-of-the-art Informationsunterlagen bereitzustellen. Hierbei soll auch künftig der Fokus auf das Bestehen einer flächendeckenden und zielgerichteten Beratungsstruktur gelegt werden, um potentielle Rückkehrer über die Möglichkeit der frw. RK und die damit verbundenen Vorteile informieren zu können. Auf spezielle Bedürfnisse bestimmter ZG-angehöriger wie Personen in Anhaltezentren und besonders schutzwürdige Gruppen wie UMF und Opfern von Menschenhandel wird dabei speziell Bedacht genommen. Seit 1.1.2021 wird die RK-Beratung von der BBU GmbH durchgeführt, was auch die Betreuung von Personen in Schub- oder Strafhaft umfasst. Das BMI arbeitet auf Projektebene eng mit dem Verein LEFÖ – eine Beratungsstelle für Migrantinnen, der sich auch auf Opfer von Menschenhandel spezialisiert hat.

Reintegrationsprogramme in Kooperation mit europäischen und int. Partnern werden in unterschiedlichen Herkunftsländern umgesetzt. Durch diese Maßnahme sollen der Anreiz und die Effektivität der frw. RK gesteigert werden.

Auch wenn frw. RK Priorität zukommt, sind im Sinne einer gesamthaften Migrationsstrategie zwangsweise Rückführungen notwendig, sofern der verpflichtenden Ausreise nicht frw. nachgekommen wird.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht eine gesamtstaatliche Migrationsstrategie vor, die auch die Bekämpfung der irregulären Migration umfasst. Es soll eine sichere, geordnete, reguläre und qualifizierte Migration im Interesse ATs und im Interesse der Betroffenen ermöglichen. Es braucht nachhaltige Beiträge zur Reduktion von irregulärer Migration sowie die Unterstützung in Herkunftsländern, um Lebensperspektiven vor Ort zu schaffen.

2. Spezifische Ziele und technische Hilfe

Bezug: Artikel 22 Absätze 2 und 4 der Dachverordnung

Ausgewählt	Spezifisches Ziel oder technische Hilfe	Art der Maßnahme
<input checked="" type="checkbox"/>	1. GEAS	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	1. GEAS	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	1. GEAS	Maßnahmen nach Anhang IV
<input checked="" type="checkbox"/>	1. GEAS	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	1. GEAS	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Legale Migration und Integration	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	2. Legale Migration und Integration	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Legale Migration und Integration	Maßnahmen nach Anhang IV
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Legale Migration und Integration	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	2. Legale Migration und Integration	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Rückkehr/Rückführung	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	3. Rückkehr/Rückführung	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Rückkehr/Rückführung	Maßnahmen nach Anhang IV
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Rückkehr/Rückführung	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	3. Rückkehr/Rückführung	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	4. Solidarität	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	4. Solidarität	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	4. Solidarität	Maßnahmen nach Anhang IV
<input type="checkbox"/>	4. Solidarität	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	4. Solidarität	Soforthilfe
<input type="checkbox"/>	4. Solidarität	Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen
<input type="checkbox"/>	4. Solidarität	Internationaler Schutz (Zugang)
<input type="checkbox"/>	4. Solidarität	Internationaler Schutz (Abgang)
<input checked="" type="checkbox"/>	TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)	
<input type="checkbox"/>	TA.37. Technische Hilfe – nicht mit Kosten verknüpft (Artikel 37 der Dachverordnung)	

2.1. Spezifisches Ziel: 1. GEAS

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Wie auch bereits in der Förderperiode 2014-2020 wird stetig daran gearbeitet das Asylsystem in AT weiterzuentwickeln. Sei es die Erarbeitung und Umsetzung von neuen Strategien, Instrumente, die zur Evaluierung und Überwachung des Asylsystems dienen oder direkte Unterstützung von Asylwerbern durch psychotherapeutische Betreuung, Rechtsberatung oder Herkunftsländerrecherche. Wichtig ist auch weiterhin, der Abbau von Vorurteilen im Bereich Asyl in der österreichischen (ATen) Bevölkerung und der Ausbau von Informationsangeboten. Folgend den Empfehlungen der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels des Europarats sollen Angebote unter diesem Ziel Opfer von Menschenhandel stärker berücksichtigen, ua. durch Angebote im Bereich der Betreuung, der Unterstützung und des Schutzes, insb. von Frauen und Kindern.

Im Zeitraum 2015 – 2020 wurden fast 200.000 Asylanträge gestellt. Im Verhältnis Asylanträge zur Einwohnerzahl (2015 - 2020) liegt AT im EU-Vergleich an 6. Stelle (Pro-Kopf-Quote AT: 2.211). Die Pro-Kopf-Belastung von AT ist damit doppelt so hoch wie des EU-Durchschnitts (Pro-Kopf-Quote 1.112). Nach dem Rekordjahr 2015 kam es hingegen zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der Asylanträge auf 42.285 im Jahr 2016, auf 24.735 im Jahr 2017, 13.746 im Jahr 2018, 12.886 im Jahr 2019 und 14.775 im Jahr 2020. Hier ist besonders zu betonen, dass die Asylantragszahlen im Jahr 2020 trotz der Pandemie und daher geschlossenen Grenzen höher waren als in den Jahren 2018 und 2019.

Unter den Top 10 Herkunftsländern finden sich auf den ersten Plätzen immer Syrien und Afghanistan, Irak, Iran, Somalia und Marokko (2020: 1. Syrien; 5.121; 35%, 2. Afghanistan; 3.137; 21%, 3. Marokko; 745; 5%, 4. Somalia; 705; 5%).

Die Anteile von UMF an den Antragszahlen betragen im Jahr 2018 13 % bei unter 14-jährigen und 87% bei 14 bis unter 18-jährigen. Im Jahr 2019 war es mit 6% zu 94% ähnlich und 2020 mit 8% zu 92% auch.

Stärkung der Kapazitäten der Asylsysteme im Bereich der Dienstleistungen (Anhang II, 1 (b))

- **Psychologische Betreuung (Anhang III, 2 (d))**

Zur Unterstützung der ZG sollen Projekte, die professionelle flüchtlingspezifische, kultursensible und dolmetsch gestützte Psychotherapie bzw. psychologische Betreuung – insb. für gefährdete Gruppen wie Opfern von Menschenhandel und UMFs – zum Inhalt haben, umgesetzt werden. Trauma spezifische dolmetsch gestützte Psychotherapie und psychologische Behandlung ist ein Angebot, das vom regulären Gesundheitssystem nicht geleistet werden kann. Psychotherapie ist jedoch neben fallweise notwendiger flankierender medikamentöser Behandlung die geeignetste Therapieform zur Behandlung Trauma bedingter Folgestörungen.

Die hohe Nachfrage bedingt durch die Migrationskrise 2015 und 2016 und den folgenden rund 90.000 Anerkennungen, spiegelt sich heute noch in Wartelisten für einen Therapieplatz wider, wobei die Wartezeit verringert werden konnte. Anfänglich gab es noch Wartezeiten von bis zu einem Jahr und aktuell ist es von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich (3-4 Wochen bis 5 Monate). Durch den Ausbruch der COVID Krise, mussten viele Therapien verschoben bzw. eine Zeit lang ausgesetzt werden. Durch die Umstellung auf telefonische bzw. videobasierte Therapiemöglichkeit, konnten die Behandlungen weitergeführt werden, jedoch ist der persönliche Austausch vorzuziehen, um einen Therapieerfolg zu erzielen.

Ein österreichweites Angebot für psychologische Behandlung von Asylwerbern und –berechtigten konnte bereits bisher durch den AMIF angeboten werden und hat sich sehr bewährt.

Die Behandlungsmaßnahmen sollen individuell an den Bedarf angepasst. Primär soll durch die

Behandlung für die ZG Folgendes erzielt werden:

- Hilfe bei Bewältigung der negativen Erlebnisse und Erfahrungen.
- Wiedererlangen der eigenen Handlungsfähigkeit für Routinehandlungen des alltäglichen Lebens und Befähigung zur Selbstbestimmung
- Wiederaufbau von eigenen Zielsetzungen und von Selbstverantwortung, Entwickeln von Zukunftsperspektiven, Aktivierung eigener Ressourcen.

Um die Nachfrage an psychologischer und psychotherapeutischer Behandlung für Asylwerber und Personen mit int. Schutz in AT abdecken zu können, wird eine weitere Verbesserung des Angebots angestrebt. Es gibt meist regionale Bedarfsunterschiede, die mit der Bereitstellung von angepassten Kapazitäten gewährleistet werden sollen. Auch das Angebot für Kindertherapie (UMFs) soll erweitert werden.

Aus den Erfahrungsberichten und Ergebnissen vergangener Projekte, ist klar, dass eine erfolgreiche Integration nur iZm. der Bewältigung komplexer Traumata, resultierend aus Krieg, Verfolgung, Folter und Flucht stattfinden.

- **Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung (Anhang III, 2 (b))**

Im Bereich der Rechtsberatung soll durch die Übernahme dieses Leistungsbereichs durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) eine Optimierung der Kosteneffizienz erzielt und eine Qualitätssicherung auf hohem Niveau erreicht werden. Seit 1.1.2021 betreibt die BBU GmbH die nahtlose Weiterführung der Maßnahme „Rechtsberatung“ (in 1. Instanz). Eine Finanzierung wird auch künftig zum großen Teil aus dem AMIF erfolgen, jedoch wird sie, aufgrund der innerstaatlichen Zuständigkeit in gesetzlich festgelegten hoheitlichen Aufgabengebieten und der damit verbundenen de jure Monopolstellung, mittels Direktvergaben erfolgen.

Ziele:

- Ausreichende Information der Betroffenen zur Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz bzw. besonderem Schutz als Opfer von Menschenhandel oder Gewalt.
- Kostenlose, unabhängige und vertrauliche rechtliche Beratung im Asylverfahren ergänzend zu den gemäß Verfahrensrichtlinie verpflichtend vorgesehenen Rechtsberatungen
- Schutz und Rechtsstellung von geflüchteten oder ausgebeuteten Kindern soll durch schnelle Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sowie minderjährigen Opfern des Menschenhandels durch die Kinder- und Jugendhilfe und Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren; besonderes Augenmerk im Asylverfahren auf UMF, verbessert werden.

Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der Prioritäten iZm. dem GEAS (Annex II, 1(a))

Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die der Kontrolle, Qualitätssicherung, Evaluierung von Asylverfahren bzw. der Unterstützung und Ausbildung der Asylbehörde sowie der strukturellen Verbesserung und Weiterentwicklung des gesamten Asylsystems dienen. Die Sicherstellung und Steigerung der bereits hohen Qualität der Asylverfahren sowie eine weitere Verfahrensbeschleunigung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der qualitätsvollen Entscheidungen des BFA stellen einen Schwerpunkt in der nat. Asylstrategie dar. Mit der Einrichtung des BFA, dass viele fremdenrechtliche Agenden in einer zentralen Behörde mit Regionaldirektionen in den Bundesländern vereint, gelang ein wichtiger Schritt. Die wesentlichen Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und

fremdenrechtlichen Verfahren – mit Ausnahme der Strafverfahren und Visa-Angelegenheiten – sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Darüber hinaus soll unter dieser Durchführungsmaßnahme das Europäische Fingerabdruckidentifizierungssystem (Eurodac) ausgebaut und adaptiert werden. Auf Grundlage der Interoperabilitäts-Verordnung (IO-VO) 2019/817 und 2019/818 soll zwischen den Informationssystemen der EU eine Vernetzung durch die zentrale Einrichtung der IO-Komponenten Europäisches Suchportal (ESP), gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (BMS), gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (CIR) und ein Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) erfolgen. Die EU-Informationssysteme werden durch diese IO-Komponenten verbunden und ergänzen einander damit, um die korrekte Identifizierung von DSA und Staatenlosen über alphanumerische und biometrische Daten zu vereinfachen und gleichzeitig die Datenqualitätsanforderungen der EU-Informationssysteme zu verbessern und zu harmonisieren.

Weiters soll ein breites und punktuell angebot zur Information der Beteiligten und der ortsansässigen Bevölkerung geschaffen werden. Dies soll zur frühzeitigen Erkennung von Konfliktpotentialen iZm. dem Thema Asyl beitragen. Bspw. könnten hier Maßnahmen in Bildungseinrichtungen angedacht werden, welche Hintergrundwissen zum Thema Migration altersgerecht vermitteln und dadurch das Bewusstsein für eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Migration, im Sinne einer erfolgreichen Migrationspolitik, innerhalb der Gesellschaft zu schaffen.

- **Schulung von Mitarbeitern und relevanter Akteure (Anhang III, 1 (b))**

Durch Überprüfung von Abläufen, Strukturen und Entscheidungen soll eine Optimierung von Verfahrensprozessen herbeigeführt werden. Zudem soll durch fachgerechte Schulung und bedarfsorientierte vertiefende Fortbildung von Mitarbeitern der Migrationsverwaltung, der Asylbehörde und von Dolmetschern eine Qualitätssteigerung in den Verfahrensentscheidungen erzielt werden. Als Teilnehmer dieser Schulungen sind die Mitarbeiter der relevanten Behörden zu nennen.

Ziel:

- Beschleunigung der Herbeiführung von Rechtssicherheit für die ZG unter Einhaltung der nat. und EU-rechtlichen Vorgaben und die Sicherstellung der qualitativ hochwertigen und humanen Abwicklung der Verfahren, wodurch nicht zuletzt eine Reduktion der Zurückverweisungen durch die 2. Instanz erreicht werden soll.
- **EURODAC (Anhang III, 1 (b))**

In dieser Maßnahme geht es um den Ausbau und die Adaptierung von Eurodac. Mit der erwarteten Verbesserung des Systems, durch die noch zu beschließende Verordnung, sollen ua. mehr Daten, wie etwa Gesichtsbilder gesammelt und der Anwendungsbereich und die Speicherdauer erweitert werden. So sollen Daten über DSA gespeichert werden, die sich illegal in der EU aufhalten, aber keinen Asylantrag gestellt haben und der Zugang für Strafverfolgungsbehörden vereinfacht werden. Mit diesen Adaptierungen sind umfangreiche Analyse, Entwicklungs- und Testleistungen in Zusammenhang zu bringen.

Weiters müssen noch Anpassungen vorgenommen werden, um das Funktionieren des Systems innerhalb des Rahmens der IO von EU-Informationssystemen zu ermöglichen.

Die Maßnahme wird im BMI selbst mittels Direktvergabe durchgeführt werden.

Ziele:

- Ungestörter und reibungsloser Betrieb der IT-Systeme

- Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte und illegaler Aufenthalte innerhalb der EU
- **Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring (Anhang III, 1 (d))**

Zur Gestaltung, zum Monitoring und zur Evaluierung der nat. Asyl- und Migrationspolitik sowie zur Überwachung und Evaluierung von diesbezüglichen Strategien werden Maßnahmen zur Sammlung, Auswertung und Darstellung qualitativer und quantitativer statistischer, migrations- bzw. asylrelevanter Daten und Informationen – bspw. über Asylverfahren, Aufnahmekapazitäten, irregulären Migrationsbewegungen, aktuelle Entwicklungen, Best-Practice Theorien, Menschenhandel etc. – welche als fundierte Grundlage zur Folgenabschätzung und zur Ausrichtung der Migrations- und Asylpolitik dienen, umgesetzt.

Aufbauend auf der während der SOLID und AMIF I Perioden etablierten Best-Practice können die systematische Aufarbeitung und Veröffentlichung wichtiger asylrechtlicher Entscheidungen, die rechtsdogmatische Aufarbeitung juristischer Zweifelsfragen (insb. auch des GEAS mit seinen Richtlinien und Verordnungen) sowie die Verbreitung anderer höchstgerichtlicher Entscheidungen ganz wesentlich zur Qualitätssicherung bzw. -verbesserung in der Praxis der Asylbehörden beitragen und hat damit unmittelbaren Einfluss auf Asylwerber.

Ziele:

- Ausbau und Erhöhung der nat. Fähigkeiten bzw. Kapazitäten zur Sammlung und Auswertung der benötigten Daten
- Schaffung von richtungsweisenden Grundlagen und Informationen für die Entscheidungsfindung
- **Herkunftsländerrecherche (Anhang III, 2 (f))**

Der Zugang zu objektiver, verlässlicher und aktueller Information über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Fairness und die Effizienz von Asylverfahren. Der Bereich der Herkunftslandinformation stellt ein spezifisches und hoch komplexes Betätigungsfeld iRd. Asyl- und Fremdenverfahrens mit dem Merkmal einer intensiven europäischen Zusammenarbeit, bilateral wie auch iRd. Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) dar.

Ziele:

- Erhebung der Informationen über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern
- Kontinuierliche Analyse der Ländermaterialien
- Veröffentlichung bzw. die Bereitstellung der Informationen in einer gemeinsamen Herkunftsländerinformationsdatenbank und der Austausch bzw. Abgleich dieser Informationen mit anderen EU-MS
- Durchführung von Fact-Finding-Missions im Bedarfsfall, um aus den gewonnen Informationen Empfehlungen für die mögliche Verbesserung von Schutz und Perspektiven vor Ort zu formulieren.
- Ausbau von Mechanismen für die effiziente Aktualisierung, die Qualitätssicherung und die

bedarfsorientierte Bereitstellung der Informationen, um eine hohe Qualität im Verfahren sicherzustellen; nat. und auf europäischer Ebene in Kooperation mit anderen Herkunftslandinformationseinheiten der MS und EUAA.

- Durchführung von Befragungsprojekten in Herkunftsländern zur Erhebung von quantitativen Daten zur aktuellen Lage vor Ort.

Hilfs- und Unterstützungsleistungen in Drittstaaten (Herkunfts- Transit und Erstaufnahmeländer) **iRd. ext. Dimension (Anhang II, 1 (c))**

AT ist es iRd. NPs wichtig, Schutz primär so nahe wie möglich an der Herkunftsregion zu ermöglichen. Herausforderungen der Migration sind nicht wirksam zu begegnen, wenn damit erst an der eigenen Staatsgrenze oder innerhalb dieser begonnen wird. Eine zeitgemäße Antwort bedingt eine Maßnahmensetzung in und gemeinsam mit Drittstaaten, insbes. entlang der Migrationsrouten und in der Herkunftsregion. Die Auswahl der Drittstaaten erfolgt im Einklang mit der EU-Außenpolitik, und die Maßnahmen stehen im Einklang mit den strategischen Programmplanungsdokumenten der EU für den betreffenden Drittstaat oder die betreffende Region.

Das NP 14-20 wurde erweitert, um Maßnahmen der externen Dimension umsetzen zu können. Fokusregionen sind in der Periode 2021-27 weiterhin der WB, Nordafrika und die Region „Seidenstraße“, können sich situationsbedingt ändern. Es werden bspw. derzeit 7 Projekte (AMIF und nat. Förderschiene) am WB umgesetzt.

Auch auf nat. Ebene liegt der Fokus auf der Unterstützung von Maßnahmen in Drittstaaten und AT arbeitet verstärkt an Kooperationsnetzwerken und Partnerschaften, um nachhaltige Vorhaben umsetzen zu können.

AT sieht eine enge Zusammenschau zwischen AMIF, NDICI-GE und IPA III als unabdingbar. Die VB für den AMIF in AT wird zu diesem Zwecke und zur Abstimmung mit dem in AT für das NDICI-GE und IPA III federführenden BMEIA kooperieren, um Initiativen in Drittstaaten umzusetzen. Darüber hinaus werden die finanzierten Maßnahmen laufende Initiativen iRd. RDPP ergänzen bzw. unterstützen. AT beteiligt sich derzeit aus nationalen Mitteln am RDPP Aware Migrants Projekt, das durch IT und IOM durchgeführt wird. Ähnliche Beteiligungen sollen in Zukunft im AMIF durchgeführt werden. Austausch mit anderen MS sowie der EK wird in den jeweilig passenden Gremien erfolgen, um potentielle Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und gemeinsame Initiativen und Synergien zu fördern.

Kooperationen mit int. Organisationen wie IOM, UNHCR, UNICEF oder ICMPD, die teilweise bereits langjährige Partner in der Projektimplementierung von AT sind, sind zur Umsetzung der externen Migrationsmaßnahmen essenziell.

- **Aufbau und Stärkung der strukturellen Aufnahme- und Schutzkapazitäten von Drittstaaten**
(Anhang III, 2 (h))

Maßnahmen zur Bereitstellung struktureller Aufnahme- und Schutzkapazitäten direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Herkunftsregionen sowie in relevanten Drittstaaten mittels Finanzierung von Infrastruktur, Equipment als auch durch Aus- und Weiterbildung von benötigtem Personal und Weitergabe von Best-Practice. Der Fokus soll auf den Kapazitätsaufbau in den Bereichen Sicherheit und funktionierende Asylsysteme, Schutzmechanismen und Infrastruktur für Unterstützungsleistungen der Flüchtlingszielgruppe, aber auch im Bereich der Good Governance gelegt werden. Um den Schutz vor Ort auszubauen und die Notwendigkeit für irreguläre Weiterwanderung zu minimieren sollen Maßnahmen zur Unterstützung für Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer umgesetzt werden. Ua. sollen medizinische und psychologische Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, aber bspw. auch die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für den Skills-Erwerb, von Arbeitsplätzen und eines adäquaten

Niveaus an Sicherheit und Lebensbedingungen unter enger Einbindung der ortsansässigen Bevölkerung sowie die Einrichtung wirksamer Schutzmechanismen für besonders vulnerable Personengruppen und ihre Familienangehörigen in den Herkunfts- und Transitstaaten zählen. Hier wird besonders auf die inhaltliche Trennung zum NDICI-GE und IPA III und auf die Umsetzung der AMIF Bedarfe geachtet, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Die AMIF Bedarfe werden im Hinblick auf die Bedeutung der ZG dieser Drittstaaten für die Migrationsströme nach AT bewertet und begründet. COI-Berichte könnten zu diesem Zwecke ebenfalls Informationen sammeln und Empfehlungen aussprechen.

Ziele:

- Stärkung der Strukturen vor Ort und Leistung eines Beitrags zur Verhinderung von irregulärer Migration und des Menschenhandels nach Europa und AT.
- Verbesserung der Lebensbedingungen sowohl für (potentielle) Flüchtlinge bzw. Verdachtsfälle von Menschenhandel als auch für die lokale Aufnahmegesellschaft

Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Betriebskostenunterstützung (BKU) werden während des gesamten Förderzeitraums laufend geprüft und bei Bedarf genutzt. Die BKU wird zum Erreichen der Fondsziele beitragen, indem die potentiellen Einrichtungen iRd. Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems Kosten gem. Anhang VII geltend machen können. Potentielle Einrichtungen:

- BBU GmbH: Rechtsberatung und Rechtsvertretung
- BFA: Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
- JCP: Koordinierung von Maßnahmen gegen irreguläre Migration entlang der östlichen Mittelmeer- und WBroute

2.1. Spezifisches Ziel 1. GEAS

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.1.1	Zahl der Teilnehmer, die Unterstützung erhalten haben	Nummer	39.235	88.279
O.1.1.1	davon Zahl der Teilnehmer, die Rechtsbeistand erhalten haben	Nummer	31.770	71.483
O.1.1.2	davon Zahl der Teilnehmer, die andere Formen der Unterstützung erhalten haben, so u. a. Informationen und Hilfe während des gesamten Asylverfahrens	Nummer	0	0
O.1.1.3	davon Zahl der schutzbedürftigen Teilnehmer, die Unterstützung erhalten haben	Nummer	10.579	23.803
O.1.2	Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Nummer	8.176	18.396
O.1.3	Zahl der neu geschaffenen Plätze in Aufnahmeeinrichtungen gemäß dem Besitzstand der Union	Nummer	0	0
O.1.3.1	davon Zahl der neu geschaffenen Plätze für unbegleitete Minderjährige	Nummer	0	0
O.1.4	Zahl der renovierten oder sanierten Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen gemäß dem Besitzstand der Union	Nummer	0	0
O.1.4.1	davon Zahl der renovierten oder sanierten Plätze für unbegleitete Minderjährige	Nummer	0	0

2.1. Spezifisches Ziel 1. GEAS

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.1.5	Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als nützlich für ihre Arbeit erachten	Nummer	0	Anteil	2021	6.132	Nummer	Durchführungsberichte 2015-2019	
R.1.6	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden	Nummer	0	Anteil	2021	6.132	Nummer	Durchführungsberichte 2015-2019	
R.1.7	Zahl der Personen, bei denen Alternativen zur Inhaftierung angewandt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	
R.1.7.1	davon Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, bei denen Alternativen zur Inhaftierung angewandt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	
R.1.7.2	davon Zahl der Familien, bei denen Alternativen zur Inhaftierung angewandt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	

2.1. Spezifisches Ziel 1. GEAS

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Aufnahmebedingungen	0,00
Interventionsbereich	002.Asylverfahren	11.458.284,50
Interventionsbereich	003.Umsetzung des Besitzstands der Union	11.458.284,50
Interventionsbereich	004.Minderjährige Migranten	11.458.284,50
Interventionsbereich	005.Personen mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens und der Aufnahme	11.458.284,50
Interventionsbereich	006.Neuansiedlungsprogramme der Union oder nationale Regelungen zur Neuansiedlung und zur Aufnahme aus humanitären Gründen (Anhang III Nummer 2 Buchstabe g)	0,00
Interventionsbereich	007.Betriebskostenunterstützung	8.088.200,82

2.1. Spezifisches Ziel: 2. Legale Migration und Integration

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Förderung von Maßnahmen zur Integration von DSA (Anhang II, 2 (d))

AT steht vor großen integrationspolitischen Herausforderungen. ZG der Integrationsmaßnahmen sind DSA, die dauerhaft und mit einer langfristigen Perspektive in AT aufhältig sind AB/SB iSd. Richtlinie 2011/95/EU und Vertriebene iSd. Richtlinie 2001/55/EG. Ab Erhalt einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung in AT beginnt die Integration eines DSA. Um ein selbstständiges Leben in der ATen Gesellschaft führen zu können, muss die ZG neben der Eingliederung am Arbeitsmarkt, ua. auch ein europäisches Werte- und Kulturverständnis entwickeln, welches nur durch umfassende Integrationsmaßnahmen erreicht werden kann.

Zwischen 2010 und 2020 hat sich viel verändert und die Herausforderungen sind insb. seit 2015 deutlich gestiegen:

- Der Anteil an Personen ohne AT Staatsbürgerschaft und mit Migrationshintergrund steigt. Hatten 2010 noch 11 % der Bevölkerung keine AT Staatsbürgerschaft, und 19 % einen Migrationshintergrund, so betrug dieser Anteil 2020 bereits 16,2 % bzw. 23%.
- Ausländische Staatsangehörige sind wesentlich jünger als AT Staatsangehörige, was junge DSA und UMF zu einer der wichtigsten ZG der zukünftigen Integrationsmaßnahmen macht. Waren 2010 AT Staatsbürger durchschnittlich 42 und ausländische Staatsangehörige 35,2 Jahre alt, so betrug das Durchschnittsalter 2020 44,5 Jahre bei ATen bzw. 35,4 Jahre bei ausländischen Staatsbürgern. Diese Diskrepanz verstärkte sich insb. seit den Migrationsbewegungen ab 2015.
- Der Anteil von ausländischen Schülern in Sonder- und Polytechnischen Schulen steigt. 2010 war der Anteil ausländischer Schüler in maturaführenden Schulen mit rund 7% (AHS) bzw. 6% (BHS) sehr niedrig, während dieser in Sonder- und Polytechnischen Schulen mit 18% bzw. 15% vergleichsweise hoch war. 2020 erhöhte sich zwar der Anteil ausländischer Schüler in AHS und BHS auf 12% bzw. 11%, in Sonder- und Polytechnischen Schulen aber sogar auf 24% bzw. 23%.
- Eine Herausforderung ist und bleibt der Arbeitsmarkt: Die Erwerbsbeteiligung DSA (2019: 68,2 %) ist deutlich geringer als jene der Österreicher (78,5 %). Die Erwerbsbeteiligung weiblicher DSA (57,5 %) lag 2019 deutlich unter jener der Inländerinnen (74,2 %). 2019 waren zum Teil über 50% der Menschen aus Fluchtherkunftsländern arbeitslos.
- Von 2015 bis Ende Juli 2020 hat AT insgesamt 118.385 Personen einen positiven Schutzstatus zuerkannt und ist einer der am meisten belasteten EU-MS. 2015–2017 hatte AT EU-weit die meisten Asylanerkennungen pro Einwohner, d.h. 698 je 100.000 Einwohner, vor Deutschland mit 684 und Schweden mit 473.

Integration ist als mögliche Folge von legaler Migration ein, abzugrenzender Prozess und als eigener Bereich zu behandeln. IRd. Spezifischen Ziels 2 sind derzeit keine Maßnahmen im Bereich „legale Migration“ geplant, da der Bereich der legalen Migration bzw. Informationen zu bspw. Einreise, Familienzusammenführung, Arbeitsrecht etc. durch nat. finanzierte Institutionen und Angebote abgedeckt und von Förderungen iRd. AMIF abzugrenzen ist. Bei der Konzeptionierung und Durchführung der Einzelmaßnahmen war die Förderperiode 2014-2020 ab 2015 von einer sich rasch und laufend ändernden Bedarfslage geprägt, die bei der Projektumsetzung berücksichtigt werden musste. In den Bereichen, die sich an anerkannte Flüchtlinge richten, bleibt auch für den Zeitraum 2021-2027 die kurzfristige Anpassungsfähigkeit wesentlich, um den aktuellen Herausforderungen zu begegnen. Als sich 2015 die Zahl der Asylanträge i.V. zu 2014 von rund 30.000 auf ca. 90.000 verdreifachte, galt es mit angepassten Angeboten an Integrationsmaßnahmen rasch zu reagieren. Eine der daraus gezogenen Lehren für die kommende Förderperiode ist, dass bei der Maßnahmenkonzeption noch mehr Flexibilität eingeplant

werden muss. Die Nachfrage nach Integrationsleistungen für die ZG kann vielen Änderungen unterworfen sein, weshalb die Adaptierung von Zielsetzungen entsprechend der nat., lokalen und regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten möglich sein muss.

Die ZG soll möglichst früh Deutsch erlernen, damit später der Zugang zur Bildung und zum Arbeitsmarkt offensteht. Sprachkenntnisse und Beschäftigungsrate von DSA sollen sukzessive an jene der Mehrheitsbevölkerung angenähert, kürzlich anerkannte AB/SB rasch zu einer selbstständigen Lebensführung befähigt und die Werte des Zusammenlebens von der ZG angenommen werden.

In den vergangenen Jahren wurden auf nat., regionaler und lokaler Ebene feste Integrationsstrukturen verankert. Ua. wurde 2017 ein Integrationsmonitoring etabliert, das relevante Daten aus Bereichen wie Asyl, Aufenthalt, Bildung, Arbeitsmarkt, oder Wissenschaft erhebt. Ziel ist, bestehende Monitoringinstrumente während der Förderperiode 2021-2027 auszubauen, um daraus Erfolge und Defizite festzustellen sowie durch gezielten Kapazitätenaufbau das Zusammenwirken der Akteure im Integrationsbereich weiter auszubauen und auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten um ua. dem Besitzstand der EU z.B. in Form des Aktionsplans für Integration und Inklusion 2021-2027 Rechnung zu tragen.

Integration findet v.a. vor Ort in den Gemeinden statt, weshalb Integrationsmaßnahmen lokale/regionale Gegebenheiten beachten und unter Einbindung lokaler/regionaler Stellen umgesetzt werden. Werden Projekte von lokalen/ regionalen Behörden sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen umgesetzt, soll die Möglichkeit der höheren Kofinanzierung gem. Artikel 15 (3) iVm. Anhang IV in Anspruch genommen werden.

Maßnahmen gem. Artikel 15 (1) iVm. Anhang III und Artikel 15 (3) iVm. Anhang IV:

- **Förderung des Spracherwerbs (Anhang III, 3 (h))**

Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet die Grundlage für eine gelungene Integration. Frühe Investitionen in Spracherwerb haben einen hohen Multiplikatoreffekt, erhöhen die Erwerbschancen und eröffnen den Zugang zur Gesellschaft. Mangelnde Deutschkenntnisse bei einer großen Gruppe von jungen DSA erschweren erfolgreiche Bildungskarrieren. Der Länderbericht AT 2019 der EK verweist auf Studien, wonach Kinder von Einwanderern eher den nichtakademischen Weg einschlagen und diese Bildungsunterschiede nur durch sehr früh angesetzte Präventionsmaßnahmen effektiv bekämpft werden können. IRd. Förderperiode 2014-2020 wurde in diesem Bereich bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Projekte gefördert, welche insb. die regionalen Notwendigkeiten berücksichtigten.

Ziel:

- Förderung von Sprachkursen für Kinder, Jugendliche ergänzend zum Schulunterricht sowie Erwachsene sowohl niederschwellig mit ehrenamtlicher Unterstützung als auch gem. GERS.
- **Förderung der Partizipation am Bildungssystem (Anhang III, 3 (h))**

Untrennbar mit dem Spracherwerb sind der Bildungsbereich und die Bereitschaft zur weiteren Qualifizierung verknüpft. Im Bildungsbereich ist der Anteil ausländischer Schüler in maturaführenden Schulen sehr niedrig, während dieser in Sonder- und Polytechnischen Schulen vergleichsweise hoch ist. Rund 9% der Schüler mit nicht deutscher Umgangssprache, die zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 14

Jahre alt waren, hatten bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 die Pflichtschule noch nicht abgeschlossen. Bei deutschsprachigen waren es knapp 3%. Neben der Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse bei Kindern und Jugendlichen, ist diesen sowie deren Eltern die notwendige Information über das AT Bildungssystem, z.B. in Form unterschiedlicher Beratungsformate zu vermitteln. Ebenso sollen Frauen in ihrer Rolle als wesentliche Akteure im Integrationsprozess mittels gezielter Bildungsangebote gestärkt werden.

Ziele:

- Bildungschancen/-erfolge sollen durch zielgerichtete Angebote und Beratung erhöht und die Zahl der Schulabbrecher und Jugendlichen, die keiner Ausbildung und Beschäftigung nachgehen (NEETs), wie iRd. der Förderperiode 2014-2020 mittels Maßnahmen für junge Personen aus der ZG an der Schnittstelle von Schule und Beruf, reduziert werden.
- Dazu sollen ua. komplementär zu Kapitel 2-B und 3-C des AT Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 durch Synergiennutzung der Zugang der ZG zu zeitgemäßer digitaler Bildung unterstützt bzw. Bildungs- und Lernrückstände aufgrund der COVID-19 Krise reduziert werden. Durch auf die AMIF ZG abgestimmte Maßnahmen wird Bildungsverlusten entgegengetreten.
- **Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration (Anhang III, 3 (h))**

Dauerhafte Selbsterhaltungsfähigkeit sichert nicht nur das Einkommen, sondern trägt maßgeblich zur gesellschaftlichen Eingliederung und Selbstbestimmung bei. Die Förderung von Chancengleichheit am Arbeitsmarkt ist wesentlich für erfolgreiche Integration. Eine Herausforderung ist die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund (inkl. Flüchtlingen) bzw. die hohe Arbeitslosenquote unter Geringqualifizierten. 2019 waren zum Teil über 50% der Menschen aus Fluchtherkunftsländern arbeitslos. Frauen sind überproportional betroffen und bleiben lt. Länderbericht 2019 angesichts deren hohen Anteils in Teilzeitbeschäftigung und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in der Erwerbsbeteiligung weit zurück. Diese Herausforderungen haben sich seit 2015 wesentlich verstärkt und nehmen bereits in der Förderperiode 2014-2020 einen immer höheren Stellenwert in der Förderlandschaft ein.

ISd. Nachhaltigkeit soll dabei auch auf erfolgreiche Maßnahmen, die in der Fondsperiode 2014-2020 aufgebaut wurden, wie z.B. Projekte für junge ZG-Angehörige angeknüpft werden. Zusätzlich sollen bestehende Angebote durch neue Ansätze, wie der verstärkten Förderung von Frauen und Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen, ergänzt werden. Im Unterschied zum ESF+ geht es hier um speziell auf die Bedürfnisse der ZG abgestimmte Maßnahmen zur frühzeitigen Integration, wie Arbeitsmarktvorbereitung. Im Kontext der Integrationsarbeit unterstützt der ESF+ eine langfristige Integrationsperspektive und eine sehr breite ZG und grenzt sich vom AMIF klar ab.

Ziele:

- Partizipation von DSA am Arbeitsmarkt erhöhen. Insb. sollen Jugendliche aus der ZG beim Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit frühzeitig unterstützt werden. Dazu sollen komplementär zu Kapitel 3-B des AT Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 Synergien genutzt und Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen speziell für die ZG gefördert bzw. ausgebaut werden. Die AMIF ZG steht in diesem Bereich vor besonderen Herausforderungen und benötigt speziell auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Maßnahmen.
- Angleichung der Erwerbstätigenquote der ZG durch Schulungsmaßnahmen an jene der Gesamtbevölkerung. Die Erwerbstätigkeit von Frauen und Jugendlichen soll angehoben und deren Arbeitsmarktteilnahme gestärkt werden. Die Folgen der COVID-19 Pandemie haben weitere Herausforderungen mit sich gebracht und bestehende Probleme verfestigt, wie die schlechtere Arbeitsmarktteilnahme von DSA, insb. die von Frauen aus Fluchtherkunftsländern.

- Es sollen Projekte gefördert werden, die z.B. berufsspezifische Fachsprachkurse optional mit Qualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen anbieten, um berufssprachliche Kenntnisse zu fördern und so dem geschlechtsspezifischen Lohngefälle entgegenzuwirken bzw. die Erwerbsbeteiligung von Frauen, aber auch der ZG im Allgemeinen, zu erhöhen.
- **Starthilfe in ein selbstständiges Leben** (Anhang III, 3 (h) und (j))

Besonders erst kürzlich anerkannte AB/SB benötigen umfassende Integrationsunterstützung in Form von Starthilfe, um die individuelle und soziale Eingliederung in die AT Gesellschaft zügig zu meistern. Ziel ist, das „Ankommen“ in der Gesellschaft durch ganzheitliche Integrationsberatung zu erleichtern, ohne die ZG aus der Eigenverantwortung zu entlassen.

Ziele:

- Zentrale Anlaufstellen als One-Stop-Shops, mit abgestimmtem Informations-, Qualifikations- und Beratungsangebot, um möglichst rasch ein selbstständiges Leben zu führen und ein Abdriften in parallelgesellschaftliche Milieus zu vermeiden.
- Es sollen neben der ZG im Allgemeinen insb. Frauen und vulnerable Gruppen (z.B. UMF, Opfer von Menschenhandel etc.) aus der ZG angesprochen werden, die auf ihrem Weg zu einer gelingenden Integration vor besonderen Herausforderungen stehen. Zentrale Anlaufstellen mit ihrem umfassenden Qualifikations-, Beratungs- und Informationsangebot in den Bereichen Sprache, Selbsterhaltungsfähigkeit und Wohnen, hatten insb. iRd. Förderperiode 2014-2020 einen überaus hohen Stellenwert, da sich der Bedarf an solchen Projekten ab 2015 rapide erhöht hat. Die klare Abgrenzung zum ESF+ ergibt sich allein durch die sehr spezielle ZG dieser Maßnahmen.
- **Gesellschaftliche Integration** (Anhang III, 3 (k) und l))

Integration zeigt sich auch durch emotionale Verbundenheit und Zugehörigkeitsgefühl zu AT als dem Land, in dem man lebt. Dies äußert sich in der Teilhabe an der Gesellschaft und der Übernahme von Verantwortung für das gemeinschaftliche Zusammenleben. Auf Grund der gesellschaftlichen Struktur bzw. Wanderungsbewegungen seit 2015 ist es notwendig, die verbindlichen Werte des Zusammenlebens aktiv zu leben. Ebenso bleiben Maßnahmen gegen Diskriminierung ein wesentlicher Bestandteil ATer Integrationspolitik. In der SOLID-Fondsperiode etablierte Strukturen, konnten 2014-2020 erfolgreich weiter umgesetzt bzw. gestärkt werden. Es wurden neue Initiativen, z.B. regionale und überregionale Begegnungsmöglichkeiten für ZG und Aufnahmegesellschaft, die auf die sich wandelnden Herausforderungen reagierten, ins Leben gerufen. Da die gesellschaftliche Integration auch in Zukunft eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bleibt, gilt es erfolgreiche Projekte auch iRd. Förderperiode 2021-2027 weiter zu unterstützen.

Parallelgesellschaftliche Tendenzen und patriarchale Strukturen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Frauen haben im Entgegenwirken solcher Strukturen als Multiplikatorinnen der Integration eine tragende Rolle und sollen vermehrt unterstützt werden.

Ziele:

- Maßnahmen zu Empowerment von Frauen, um patriarchalen Einstellungen und dadurch dem Nährboden für Parallelgesellschaften entgegenzutreten, und Frauen in ihrer Rolle als wesentliche Akteure im Integrationsprozess zu stärken (z.B. Beratung, Kursangebote in verschiedenen Bereichen ua. mit der Möglichkeit zur Vernetzung).
- Stärkung gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen (z.B. in Nachbarschaft, Sicherheit und

Zusammenleben) gegen Radikalisierungstendenzen und die Bildung von Parallelgesellschaften, inkl. sozialer und präventiver Maßnahmen (z.B. Förderung des interkulturellen Dialogs), die früh ansetzen und ein Abdriften in problematische, desintegrative Milieus verhindern.

- Unterstützung von Frw.projekten, die auch von Migranten initiiert werden oder die spezifisch Migranten einbinden, da zugleich subjektiv empfundenen Diskriminierungserfahrungen und parallelgesellschaftlichen Entwicklungen entgegengewirkt und zu einem gemeinsamen Verständnis z.B. durch Dialogplattformen beigetragen wird.
- **Indikatoren, Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Analysen zu Integration (Anhang III, 1 (a) und (e))**

Die Evaluierung der Integrationspolitik stellt eine Grundlage für die Entwicklung von Integrationsstrategien und Entscheidungen für effizienten Mitteleinsatz dar. Zur Stärkung der Fähigkeit der MS ihre Migrations- und ihre Integrationsstrategien weiter zu entwickeln, gilt es, systematische Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und Integrationsverläufe zu analysieren sowie Monitoring-Instrumente, Evaluierungskonzepte und Indikatoren zur Messung der Erfolge zu entwickeln. Ebenso gilt es an Erfolge der Förderperiode 2014-2020, wie wissenschaftliche Analysen und Indikatorenerhebungen zu verschiedenen Themen des Integrationsbereichs anzuknüpfen und neue Projekte im Bereich der Integrationsforschung zu unterstützen.

Ziele:

- Den Wissensstand über Integrationsprozesse zu erhöhen und dadurch einen Beitrag zu evidenzbasierter ATer und europäischer Integrationspolitik zu leisten. In diesem Maßnahmenbereich soll aufgrund der aus heutiger Sicht zu erwartenden Projekte die Möglichkeit einer Direktvergabe genutzt werden können.
- Bedeutung und Wirkungen von Zuwanderung und Integration auf kommunaler und regionaler Ebene darstellen sowie Herausforderungen benennen und daraus Lösungsansätze entwickeln.
- **Kapazitäts- und Wissensaufbau und praktische Anwendung in nachhaltigen Organisationsstrukturen (Anhang III, Abs 1 (a) und (e) iVm. Abs 3 (i), (l) und (m)):**

Nachhaltige Integration bedarf einer engen innerstaatlichen Vernetzung. Als „Querschnittsmaterie“ erfordert Integration eine intensive Kommunikation und Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteure, welche durch die Schaffung und Fortsetzung von in der Förderperiode 2014-2020 etablierter Vernetzungsebenen und Plattformen sowie den Austausch von Best-Practice Beispielen verbessert werden sollen. Es gilt, den interkulturellen Kapazitätsaufbau von nat., regionalen und lokalen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen unter besonderer Beachtung der Gegebenheiten vor Ort voranzutreiben.

Ziele:

- Verbesserung der interkulturellen Kompetenz und Kommunikation, insb. für öffentliche Leistungsanbieter iSd. Förderung der Integration von DSA bzw. Erfüllung von Grundbedürfnissen sowie der Unterbindung von Strukturen, die zu Parallelgesellschaften führen.
- Integrations- und Pluralitätskompetenz stärken und in Abstimmung mit den relevanten Akteuren auf nat., regionaler und lokaler Ebene Impulse setzen, um ua. subjektiv empfundene Diskriminierungserfahrungen abzubauen.
- Auf-/Ausbau effizienter Strukturen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements für

Begegnungen von ZG und Aufnahmegesellschaft.

BKU:

Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der BKU werden während des gesamten Förderzeitraums laufend geprüft und bei Bedarf genutzt. Potentielle Einrichtungen werden iR ihrer statutarischen Tätigkeiten zur Erreichung der Fondsziele beitragen. Die BKU wird zum Erreichen der Fondsziele beitragen, indem die potentiellen Einrichtungen iRd. Unterstützung der wirksamen Integration der ZG Kosten gem. Anhang VII geltend machen können.

- ÖIF: Unterstützung bei sprachlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Integration der ZG
- Bundesanstalt Statistik Österreich: Bereitstellung von Zahlen, Daten, Indikatoren

2.1. Spezifisches Ziel 2. Legale Migration und Integration

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.2.1	Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung	Nummer	0	0
O.2.2	Zahl der lokalen und regionalen Behörden, die Unterstützung für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen erhalten haben.	Nummer	200	600
O.2.3	Zahl der Teilnehmer, die Unterstützung erhalten haben	Nummer	37.000	80.000
O.2.3.1	davon Zahl der Teilnehmer an Sprachkursen	Nummer	7.000	17.000
O.2.3.2	davon Zahl der Teilnehmer an Kursen in Staatsbürgerkunde	Nummer	7.000	16.000
O.2.3.3	davon Zahl der Teilnehmer, die personalisierte Berufsberatung erhalten haben	Nummer	1.200	2.700
O.2.4	Zahl der Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union.	Nummer	0	0
O.2.5	Zahl der Teilnehmer, die Informationen oder Unterstützung erhalten haben, um eine Familienzusammenführung zu beantragen	Nummer	0	0
O.2.6	Zahl der Teilnehmer, die Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen haben	Nummer	0	0
O.2.7	Zahl der Integrationsprojekte, bei denen lokale und regionale Behörden Begünstigte sind	Nummer	2	5

2.1. Spezifisches Ziel 2. Legale Migration und Integration

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.2.8	Zahl der Teilnehmer an Sprachkursen, die nach Abschluss des Sprachkurses ihr Kompetenzniveau in der Sprache des Aufnahmelandes um mindestens eine Stufe gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder einem gleichwertigen nationalen System verbessert haben	Nummer	0	Anteil	2021	10.000	Nummer	Durchführungsberichte 2015-2019	
R.2.9	Zahl der Teilnehmer, die angegeben haben, dass die Maßnahme für ihre Integration hilfreich gewesen ist	Nummer	0	Anteil	2021	48.000	Nummer	Durchführungsberichte 2015-2019	
R.2.10	Zahl der Teilnehmer, die die Anerkennung oder Bewertung ihrer in einem Drittland erworbenen Qualifikationen oder Fähigkeiten beantragt haben	Nummer	0	Nummer	2021	200	Nummer	Durchführungsberichte 2015-2019	
R.2.11	Zahl der Teilnehmer, die eine langfristige Aufenthaltsberechtigung beantragt haben	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	

2.1. Spezifisches Ziel 2. Legale Migration und Integration

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Entwicklung von Integrationsstrategien	9.233.782,39
Interventionsbereich	002.Opfer von Menschenhandel	0,00
Interventionsbereich	003.Integrationsmaßnahmen – Information und Orientierung, zentrale Anlaufstellen	9.233.782,38
Interventionsbereich	004.Integrationsmaßnahmen – Sprachkurse	9.233.782,38
Interventionsbereich	005.Integrationsmaßnahmen – Staatsbürgerkunde und sonstige Schulungsmaßnahmen	9.233.782,38
Interventionsbereich	006.Integrationsmaßnahmen – Integration in die Aufnahmegesellschaft (Einführung, Teilhabe und Austausch)	9.233.782,38
Interventionsbereich	007.Integrationsmaßnahmen – Grundbedürfnisse	9.233.782,38
Interventionsbereich	008.Ausreisevorbereitungsmaßnahmen	0,00
Interventionsbereich	009.Mobilitätsprogramme	0,00
Interventionsbereich	010.Erlangen des rechtmäßigen Aufenthaltsstatus	0,00
Interventionsbereich	011.Schutzbedürftige Personen, einschließlich unbegleitete Minderjährige	0,00
Interventionsbereich	012.Betriebskostenunterstützung	9.776.946,05

2.1. Spezifisches Ziel: 3. Rückkehr/Rückführung

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union (Anhang II, 3 (a))

Ziel ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der freiwilligen (frw.) Ausreise aus AT zu leisten, gem. den Zielen der „Rückführungsrichtlinie“ (Richtlinie 2008/115/EG).

Auf AT-Ebene wird die Forcierung der frw. RK mittels Beratung umgesetzt. Durch eine professionelle und verlässliche Organisation der RK, soll die Zeitspanne zwischen der (illegalen) Einreise und dem frw. Verlassen von AT möglichst kurzgehalten werden. Die Anwendung fremdenpolizeilicher Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung wird nach Möglichkeit durch eine humanitäre Alternative vermieden. Durch die angestrebte Erhöhung in der Zahl der frw. Rückkehrer, soll das Asylsystem weiter entlastet und Kosten reduziert werden.

- **RK-Beratung sowie effiziente Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter (Anhang III, 4 (g))**

Seit 1.1.2021 ist die BBU für die Weiterführung der Maßnahme RK-Beratung mit höherer Qualitätssicherung verantwortlich. Eine Finanzierung wird auch künftig zum großen Teil aus dem AMIF erfolgen. Aufgrund der innerstaatlichen Zuständigkeit in gesetzlich festgelegten hoheitlichen Aufgabengebieten und der damit verbundenen de jure Monopolstellung, wird eine Direktvergabe erfolgen.

Diese Maßnahme soll die Struktur zur RK-Beratung effizienter und zielgerichteter gestalten, um die ZG, sei es im freien Parteienverkehr, in Anhaltung oder Haft, über die Möglichkeit der frw. Ausreise zu informieren und anzubieten. Für ZG-angehörige, die sich in Anhaltung befinden und die ihnen angebotene Möglichkeit der frw. RK nicht annehmen, ist eine psychosoziale Vorbereitung auf die zwangsweise Rückführung Teil der Maßnahme, um einen Beitrag zur Krisen- und Konfliktprävention zu leisten.

IRd. RK-Beratung, die in jedem Verfahrensstadium in Anspruch genommen werden kann, sollen insb. Fremde ohne Aussicht auf ein Bleiberecht in AT so früh wie möglich zur frw. RK motiviert und diesen eine Perspektive im Land der RK gegeben werden. Bei Personen mit abgeschlossenen Verfahren soll durch eine freiwillige RK die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung mit behördlichem Zwang vermieden werden.

Die Maßnahmen zur RK-Beratung können bereits in (Außengrenz-)MS oder auch in Transit- und Erstaufnahmeländern implementiert werden und sollen dort dazu beitragen Informationen bzw. Wissen zu den Themen RK, zu den Risiken und negativen Auswirkungen der illegalen Einwanderung und zu geeigneten legalen Einwanderungsmöglichkeiten möglichst frühzeitig an die Fremden zu vermitteln. Falschinformationen soll ehestmöglich entgegengewirkt werden.

Aufgrund der Sensibilität des Themas werden Fortbildungen für im RK-Bereich involvierte Mitarbeiter des BFA als essenziell angesehen.

Ziele:

- Effiziente und zielgerichtete Gestaltung der Struktur der RK-Beratung
- Berücksichtigung besonders schutzwürdige ZGen, etwa Opfer von Menschenhandel oder UMF
- Ausbau der RK-Beratung in (Außengrenz-)MS oder auch in Transit- und Erstaufnahmeländern
- Verbesserung der allgemeine Informationslage über Möglichkeiten der RK ins Herkunftsland sowie Entgegengewirkung von Falschinformationen
- nat. Gewährleistung von reibungslosen und wirksamen Rückführungen durch Schulungen der Mitarbeiter

- Erzielung von Qualitätssicherung und -steigerung in Verfahrensentscheidungen
- Erstellung von zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien, um Fremde bestmöglich über den Verfahrensablauf informieren zu können
- Durchführung von themenbezogenen Informationsveranstaltungen zur Qualitätssicherung
- **Durchführung von zwangsweisen Rückführungen (Anhang III, 4 (h))**

Auch wenn freiwilliger RK stets Priorität zukommt, sind im Sinne einer gesamthaften Migrationsstrategie zwangsweise Rückführungen subsidiär notwendig, sofern der verpflichtenden Ausreise nicht freiwillig nachgekommen wird. Dabei werden hohe Menschenrechtsstandards eingehalten.

So erfolgten 2017 6.910, 2018 6.946 und 2019 6.677 zwangsweise Außerlandesbringungen. Trotz der massiven Restriktionen iZm. der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 konnte mit ins. 4.264 Personen nur ein leichter Rückgang vermerkt werden.

Die zwangsweise Außerlandesbringung von Fremden ist nur auf behördliche Anordnung des BFA möglich, wenn eine durchsetzbare RK-Entscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot vorliegt. Im Einzelfall kann das BFA Schubhaft verhängen. Abschiebungen erfolgen im Auftrag des BFA und werden von der Exekutive durchgeführt. Das BFA hat alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Zwangsweise Außerlandesbringungen können auf dem Landweg oder auf dem Luftweg erfolgen. Bei Abschiebungen auf dem Luftweg gibt es sowohl Einzelabschiebungen per Linienflug als auch Charteroperationen, oftmals in enger Kooperation mit Frontex oder anderen EU-MS. Bei jeder Außerlandesbringung mittels Charters werden höchste qualitative Maßstäbe eingehalten, um den Abschiebeprozess von Beginn bis zur Übergabe im Heimatland an die Behörden ohne Zwischenfälle und unter Einhaltung höchster (Menschenrechts-)Standards gewährleisten zu können. Jeder Charter wird von einem Menschenrechtsbeobachter, Notarzt und Sanitäter sowie Dolmetscher begleitet. Der Menschenrechtsbeobachter beobachtet den Abschiebeprozess von Beginn bis zur Übergabe im Heimatland an die Behörden und legt im Anschluss einen Bericht ua. an die Volksanwaltschaft. Bei der Organisation von Charterrückführungen besteht eine langjährige enge Kooperation mit Frontex. Die einzelnen Planungsschritte sowie die Organisation auf nat. Ebene verbleiben beim BFA, wobei seitens Frontex koordinierende Maßnahmen zwischen den teilnehmenden EU-MS gesetzt sowie bestimmte Kosten ersetzt werden.

IVm. den angeführten Maßnahmen werden Kosten für Reisedokumente und Heimflüge bei zwangsweiser RK rein nat. getragen. Nicht zuletzt auf Grund der Pandemie hat sich gezeigt, dass die nat. Systeme auf die sich rasant ändernden Anforderungen – bspw. medizinische Testungen oder Übernahme der Quarantänekosten nach Einreise – reagieren müssen.

Ziele:

- Ausbau der Kooperation mit der EU-Agentur FRONTEX speziell in der Charter-Organisation
- Bestmögliche Nutzung des Unterstützungsangebot von FRONTEX in sämtlichen iZm. der zwangsweisen Rückkehr stehenden RK-Belangen (Rückkehrvorbereitung, Rückkehrkooperationen, Reintegration)
- Verstärkter Austausch mit anderen MS/int. Partnern
- Flexible Anpassung an situativen Bedarf (z.B. Covid-Testungen) und wo Verbesserung der Schubhaftbedingungen notwendig sind
- Umsetzung etwaiger Schengen-Evaluierung-Empfehlungen, um die Einhaltung höchster Standards iRv. zwangsweisen Rückführungen auch zukünftig aufrecht zu erhalten
- Stärkung des bestehenden Überwachungssystems bei zwangsweisen Rückführungen

Verringerung der Anreize für irreguläre Migration (Anhang II, 3 (b))

Angedacht sind hier Projekte mit einer multidisziplinären Ausrichtung mit großer Reichweite entlang der gesamten Migrationsroute, die es ermöglichen, treffsichere Sensibilisierungsmaßnahmen zu entwickeln und eine fakten- und evidenzbasierte Weiterentwicklung vorhandener Strategien zu ermöglichen. Präventive Maßnahmen zur Reduktion von irregulärer Migration soll durch gezielte Aufklärung über geeignete legale Migrationsmöglichkeiten und die Risiken der irregulären Einwanderung in Drittländern erfolgen. Diese Maßnahmen sollen komplementär zu relevanten Vorhaben unter der Thematischen Fazilität umgesetzt werden.

- **Kommunikations- und Informationsmaßnahmen (Anhang III, 4 (I))**

Maßnahmen sollen dazu beitragen seriöse Informationen über tatsächliche Hintergründe von Flucht und Migration im Allgemeinen an (potenzielle) Flüchtlinge und Migranten bzw. (potenzielle) Menschenhandelsopfer als auch für die ortsansässige Aufnahmegesellschaft entlang der Migrationsrouten und in der Herkunftsregion zu vermitteln. Die Maßnahmen sollen auch Aufklärungskampagnen über die Risiken des Menschenhandels beinhalten. Bspw. sollen auch bereits laufende Maßnahmen, die über das nat. Budget umgesetzt werden, ausgebaut werden. Siehe dazu die BMI-eigene online Kampagne „Myths about Migration“: Website und Facebook-Seite zur Aufklärung über Risiken und Gefahren illegaler Migration und Richtigstellung von Fake News und Unwahrheiten in diesem Zusammenhang durch Nutzung von zielgerichteten Werbemaßnahmen (Google + FB Ads). Aufbauend auf diesem Beispiel, sollen ähnliche Maßnahmen im AMIF unterstützt werden.

Ziele:

- Verbesserung der allgemeinen Informationslage über legale Migration nach Europa und anderen möglichen Alternativen
- Entgegenwirken von Falschinformationen, um irreguläre Migration zu verhindern

Forcierung der frw. RK und Ausbau von Reintegrationsprogrammen (Anhang II, 3 (c) und Anhang IV)

Der frw. RK kommt immer Priorität zu und hat gemäß EU-Vorgaben und im Sinne einer humanen und würdevollen RK-Politik Vorrang. Sie ist wirksamer, nachhaltiger und kostengünstiger. AT ist in den letzten Jahren gelungen, Bewusstsein für die Option der frw. RK als Alternative zur zwangsweisen Ausreise zu schaffen und dieser sukzessiv einen höheren Stellenwert einzuräumen. Die verstärkte Förderung von Maßnahmen in diesem Bereich hat dazu beigetragen, die Zahl der frw. Rückkehrer auf konstant hohem Niveau zu halten. So sind in den Jahren 2017 - 2019 aus AT konstant um die 5.000 Personen freiwillig ausgereist (2017: 5.064, 2018: 5.665, 2019: 5.568). COVID-19 im Jahr 2020 verursachte mit 4.428 Personen nur ein leichter Rückgang an frw. Rückkehrern. Ein gezielter Einsatz von zusätzlichen Reintegrationsprojekten soll die frw. RK kontinuierlich forcieren. i.V. Steigerung um +14% bei der Teilnahme an Reintegrationsprogrammen 2021 i.V. zu 2019. Bei freiwilligen Ausreisen konnte eine Steigerung um +5,6% erzielt werden (2021: 4805, 2020: 4551).iV. AT verzeichnet 29 Länder (z.B. IRN, TUN) im Reintegrationsangebot und beteiligt sich an 5 Reintegrationsprogrammen: ERRIN, RESTART III, IRMA Plus II, OFII, Frontex JRS, was weiterhin umgesetzt und ausgebaut werden soll

- **Anreiz zur frw. RK durch Reintegrationsprogramme (Anhang III, 4 (i))**

Ergänzend zur RK-Beratung gibt es Reintegrationsprogramme – in Kooperation mit europäischen und int. Partnern - in unterschiedlichen Herkunftsländern. Den Teilnehmern soll umfassende Unterstützung, welche auf ihre individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten abgestimmt ist, angeboten werden, z.B. Unterstützung bei Gründungen von Klein-Unternehmen. Ua. soll damit die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung des Rückkehrers in seinem Herkunftsland unterstützt und ein Beitrag zum Aufbau von Strukturen vor Ort geleistet werden. Außerdem wird die Vermittlung zu anderen verpartnerten Hilfsorganisationen vor Ort angeboten.

Ziele:

- Aufbau von wirksamen Unterstützungsleistungen nach der Ankunft
- Steigerung des Anreizes und der Effektivität der frw. RK
- Ermöglichung von Lebensperspektiven vor Ort sowie Gewährleistung der Nachhaltigkeit
- Aufbau eines effektiven Monitoringsystems zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen
- Ausbau von nat. Systemen zur sicheren Datenübermittlung an Partnerorganisation im Bereich freiwillige RK und Reintegration und die Förderung der Nutzung europäischer Systeme (RIAT)
- Unterstützung von Herkunftsstaaten beim Kapazitätsaufbau zur Wiedereingliederung von Rückkehrern zur Förderung der Eigenverantwortung.
- Förderung der Wirksamkeit von Reintegration durch die Verknüpfung mit durch andere Finanzinstrumenten unterstützten Entwicklungshilfeprojekten
- Koordinierung der Reintegrationsprogramme mit bereits bestehenden Maßnahmen auf EU-Ebene, um die Rückführungsquoten aus der EU zu erhöhen
- Bestmögliche Nutzung des Unterstützungsangebot von FRONTEX in sämtlichen iZm. der frw. Rückkehr stehenden RK-Belangen (freiwillige Rückkehr, Reintegration)
-

Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und ihrer Fähigkeit zur Rückübernahme und einer dauerhaften RK (ANNEX II, 3 (d))

AT setzt sich weiterhin für eine gemeinsame europäische Lösung der Asylfrage auf Basis eines kohärenten rechtlichen Rahmens und einheitlichen Standards für menschenrechtskonforme Verfahren, Aufnahme und Rückführung (entsprechend der geltenden EU-Richtlinien) ein. Dafür ist ein effizienter und menschenrechtskonformer Außengrenzschutz Voraussetzung. AT engagiert sich für die Stärkung des europäischen Außengrenzschatzes und die Bekämpfung von Fluchtursachen vor Ort.

- **RK-Vorbereitung (Anhang III, 4 (e))**

Unablässige Voraussetzung für eine RK ist der Besitz oder Erhalt gültiger Reisedokumenten, deren Erlangungen in vielen Fällen die Identifikation der DSA vorausgeht. Dazu sind – insb. im Bereich nicht-freiwilliger RK – der Aufbau und die kontinuierliche Pflege gut funktionierender Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen Behördenvertretern und ein enger Austausch mit relevanten Stakeholdern im Drittstaat erforderlich. Dazu sollen ua. Austauschtreffen und Workshops zur Erörterung von Best-Practice Handhabe im Bereich der diplomatischen RK-Vorbereitung, aber auch der praktischen Beschaffung von Heimreisezertifikaten (HRZ) sollen einerseits für Mitarbeitern der befassten Stellen in AT, aber auch im

Austausch mit den zuständigen Vertretern von AT Partnerstaaten abgehalten werden. Ebenso sollen Maßnahmen zur Förderung innovativer Ansätze, bspw. digitale Möglichkeiten der Identifizierung, die Anwendung elektronischer Systeme (Return Case Management Systems) oder sonstige Verzahnung innovativer Themen/Methoden in der RK und Rückübernahmekooperation gefunden werden. Im Identifikationsprozess ist es in der Zusammenarbeit mit einigen Herkunftsländern, welche nicht über die notwendigen Netzwerke oder Struktur in AT verfügen, zielführend, Expertendelegationen einzuladen, welche die Identifikation vor Ort vornehmen und in weiterer Folge Reisedokumente ausstellen. In problematischen Einzelfällen erfolgt eine Abschiebung durch Begleitung von erfahrenen und eingehend geschulten Beamten. Damit wird sichergestellt, dass Personen sicher in ihre Herkunftsländer rückgeführt und übernommen wurden. Auch in diesem Bereich ist ein Know-how Transfer von großem Mehrwert für die Beamten. Ebenso ist es in bestimmten Fällen erforderlich, dass direkte Gespräche mit Behördenvertreter des Partnerstaates erfolgen, um Implementierungsfragen eines Rückübernahmeabkommens oder einer sonstigen Vereinbarung zu klären oder die Verhandlungen zu solchen zu forcieren.

Ziele:

- Etablierung funktionierender Rückübernahmekooperation mit Herkunftsstaaten
- Minimierung der Hindernisse in der effektiven Rückführung durch verbesserte Zusammenarbeit und Sicherstellung der Übernahme der DSA
- Berücksichtigung der Bedürfnisse vulnerabler Personen innerhalb der ZG
- Schaffung einer Verknüpfung der nat. in Verwendung befindlichen Webapplikation IFA (Integrierten Fremdenapplikation) als Return Case Management System mit der Frontex Webapplikation FAR im Bereich Charter- und Einzelrückführungen
- **Operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen MS und Drittstaaten (Anhang III, 4 (k))**

Geplant sind Maßnahmen zur europäischen und int. Vernetzung, zum Informationsgewinn hinsichtlich RK, des nachfolgenden Monitorings und der Reintegration im Herkunftsland sowie der Erarbeitung von Best-Practice-Modellen. Dabei sollen auch bi- und multilaterale RK-Kooperationen mit (assoziierten) EU-Partnern und Agenturen (FRONTEX), Drittstaaten bzw. deren Vertretern in AT sowie int. Organisationen gestärkt werden. Diesbezüglich sind ua. Gespräche auf den unterschiedlichen Ebenen, Workshops, Informationsveranstaltungen, Delegationsbesuche probate Instrumente. Daten und Informationen sollen mit anderen MS abgeglichen und gemeinsam unter Einbindung externer Partner ausgearbeitet werden, um Rechtssicherheit für die ZG und eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb der EU zu unterstützen.

Außerdem sind auch Maßnahmen zur Herkunftsländerrecherche vorgesehen. Nicht zu verwechseln mit der Maßnahme in SZ 1. In den letzten Jahren hat die Zahl der komplexen Fälle, insb. von Migranten in vulnerablen Situationen, zugenommen. In diesen Fällen sind besondere Aufmerksamkeit und Ressourcen erforderlich, um alle relevanten Aspekte zu berücksichtigen und eine sichere RK in Würde zu gewährleisten. Diese Aspekte können zum Beispiel Erhebungen der Familiensituation, Risikoeinschätzungen, die Ermittlung des Kindeswohls, medizinische Abklärungen und relevante Informationen zum Herkunftsland umfassen.

Ziele:

- Ausbau der Vernetzung mit relevanten Partnern, um Rückführungsexpertise zu erweitern
- Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung statistischer Daten und Informationen
- Durchführung von Forschungsarbeiten zur Erstellung objektiver und wissenschaftlich fundierter Entscheidungsgrundlagen im Bereich Bekämpfung der irregulären Migration und zur

Gewährleistung einer effektiven RK bzw. zur Entwicklung, Überwachung und Evaluierung bestehender Strategien

- Unterstützung der optimalen und EU-weit abgestimmten Implementierung der Rückführungsrichtlinie
- Durchführung von Befragungsprojekten in Herkunftsländern zur Erhebung von quantitativen Daten zur aktuellen Lage vor Ort

Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Betriebskostenunterstützung (BKU) werden während des gesamten Förderzeitraums laufend geprüft und bei Bedarf genutzt. Die BKU wird zum Erreichen der Fondsziele beitragen, indem die potentiellen Einrichtungen iRd. Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern Kosten gem. der Ausgaben in Anhang VII geltend machen können.

Potentiellen Einrichtungen:

- BBU GmbH: RK-Beratung und RK-Hilfe
- BFA: Rückführung, Herkunftsländerrecherche, Maßnahmen zur RK-Vorbereitung
- JCP (Joint Coordination Platform): Koordinierung von Maßnahmen gegen irreguläre Migration entlang der östlichen Mittelmeer- und Westbalkanroute

2.1. Spezifisches Ziel 3. Rückkehr/Rückführung

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.3.1	Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Nummer	12.459	28.033
O.3.2	Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände, einschließlich Zahl der erworbenen/aktualisierten IKT-Systeme	Nummer	0	0
O.3.3	Zahl der Rückkehrer, die eine Reintegrationshilfe erhalten haben	Nummer	783	1.762
O.3.4	Zahl der Plätze, die in Hafteinrichtungen geschaffen wurden	Nummer	0	0
O.3.5	Zahl der Plätze, die in Hafteinrichtungen saniert oder renoviert wurden	Nummer	0	0

2.1. Spezifisches Ziel 3. Rückkehr/Rückführung

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.3.6	Zahl der Rückkehrer, die freiwillig zurückgekehrt sind	Nummer	0	Nummer	2021	51.937	Nummer	BFA Statistik 2018-2020	
R.3.7	Zahl der Rückkehrer, die abgeschoben wurden	Nummer	0	Nummer	2021	40.683	Nummer	BFA Statistik 2018-2020	
R.3.8	Zahl der Rückkehrer, die Gegenstand von Alternativen zur Inhaftierung waren	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	

2.1. Spezifisches Ziel 3. Rückkehr/Rückführung

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Alternativen zur Inhaftierung	0,00
Interventionsbereich	002.Aufnahme-/Haftbedingungen	0,00
Interventionsbereich	003.Rückkehr-/Rückführungsverfahren	3.525.626,01
Interventionsbereich	004.Unterstützte freiwillige Rückkehr	3.525.626,00
Interventionsbereich	005.Unterstützung bei der Reintegration	3.525.626,00
Interventionsbereich	006.Abschiebe-/Rückführungs-/Rückkehraktionen	3.525.626,00
Interventionsbereich	007.System für die Überwachung von Rückführungen	3.525.626,00
Interventionsbereich	008.Schutzbedürftige Personen/unbegleitete Minderjährige	3.525.626,00
Interventionsbereich	009.Maßnahmen gegen Anreize für irreguläre Migration	3.525.626,00
Interventionsbereich	010.Betriebskostenunterstützung	4.355.185,06

2.1. Spezifisches Ziel: 4. Solidarität

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

AT übernimmt aktuell – belegt durch Asyl- und Migrationsstatistiken – eine große Verantwortung im Bereich Asyl- und Migration innerhalb der EU und ist einer der am stärksten belasteten MS. AT wird sich im Bedarfsfall auch weiterhin mit anderen EU-MS solidarisch zeigen und insb. jene MS unterstützen, die unter besonderem Migrationsdruck stehen. Effektive und enge praktische Zusammenarbeit bleibt für AT ein primäres Ziel. Maßnahmen in diesem Zusammenhang werden derzeit in AT auch nicht durch den BMVI umgesetzt.

Eine Teilnahme an Resettlement und Humanitären Aufnahmeprogrammen oder Relocation ist derzeit nicht geplant. Zur Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Resettlement, Relocation oder Aufnahme aus humanitären Gründen bedarf es eines politischen Mandats, welches derzeit nicht gegeben ist. Dies gründet nicht zuletzt in der überproportional hohen Anzahl an Asylanträgen in AT in den letzten Jahren und die daraus resultierende hohe Zahl an Schutzgewährungen. Diese – ein starker Ausdruck der ATen Solidarität – verlangen der ATen Gesellschaft bereits ein hohes Maß an eingesetzten Ressourcen und Kapazitäten ab, weshalb ohne eine entsprechende politische Willensbildung, vorerst keine zusätzlichen Aufnahmen im gegenständlichen Wege angedacht sind.

2.1. Spezifisches Ziel 4. Solidarität

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.4.1	Anzahl der geschulten Mitarbeiter	Nummer	0	0
O.4.2	Zahl der Teilnehmer, die Unterstützung bei der Ausreisevorbereitung erhalten haben	Nummer	0	0

2.1. Spezifisches Ziel 4. Solidarität

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.4.3	Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde und die von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	
R.4.4	Zahl der neu angesiedelten Personen	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	
R.4.5	Zahl der Personen, die im Rahmen der Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommen worden sind	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	

2.1. Spezifisches Ziel 4. Solidarität

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Überstellungen in andere Mitgliedstaaten (Umsiedlung)	0,00
Interventionsbereich	002.Unterstützung eines Mitgliedstaats für einen anderen Mitgliedstaat, einschließlich Unterstützung für das EASO	0,00
Interventionsbereich	003.Neuansiedlung (Artikel 19)	0,00
Interventionsbereich	004.Aufnahme aus humanitären Gründen (Artikel 19)	0,00
Interventionsbereich	005.Unterstützung für einen anderen Mitgliedstaat, in Form von Aufnahmeeinrichtungen	0,00
Interventionsbereich	006.Betriebskostenunterstützung	0,00

2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 und Artikel 95 der Dachverordnung

2.2.1. Beschreibung

AT plant die verfügbare technische Hilfe zur effektiven Administration und Nutzung der finanziellen Mittel einzusetzen. Grundsätzlich soll eine Umsetzung aller Maßnahmen (gem. ANNEX VI Tabelle 1, Technische Hilfe) möglich sein.

Dementsprechend werden die TH-Mittel von der VB sowie der zwischengeschalteten Behörde, nämlich das BKA, für all jene Maßnahmen, die für die Bekanntmachung, Implementierung und ordentliche Abwicklung des AMIF erforderlich sind, verwendet. Für das BKA wird der ÖIF als unterstützende Stelle zur Abwicklung des Fonds tätig sein und auch die TH-Mittel einsetzen. Der ÖIF ist bereits seit Jahren mit der Fondsabwicklung betraut und verfügt über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen aus den SOLID Fonds bzw. des AMIF I. Die zwischengeschaltete Stelle erhält für sämtliche mit der Abwicklung des AMIF in Zusammenhang stehenden Kosten seitens der VB eine Refundierung.

Durch eine höhere Mittelausschüttung und die neuen Regelungen unter der CPR i.V. zur Finanzperiode 2014-2020, muss auch mit erhöhten administrativen Kapazitäten gerechnet werden. Eine Vereinfachung im Umsetzungsprozess wird durch den Einsatz von vereinfachten Kostenoptionen, wo sinnvoll, angestrebt. Außerdem wird es durch neue Themengebiete, wie die Umsetzung von Maßnahmen in der ext. Dimension zu erhöhtem Aufwand kommen. Beispielsweise muss überlegt werden, ob bei Drittstaatsprojekten eine Einreichung der Projektunterlagen auch auf Englisch erfolgen kann und dadurch würde eventuell ein Übersetzungsdienst in Anspruch genommen werden. Unterstützend wird hier wie bereits erwähnt der ÖIF agieren, der auch personell aufstocken wird, um den erhöhten administrativen Aufwand, wie z.B. Audits vor Ort in Drittstaaten zu bewältigen.

Die Themen, bei welchen die VB von der zwischengeschalteten Stelle Unterstützung bekommen soll, sind ua. die Folgenden:

- **Unterstützung bei Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen**

Unterstützung bei der Erstellung von Einreichunterlagen. Zudem Unterstützung bei der Organisation von Informationskampagnen und -veranstaltungen und Übernahme von Vorträgen v.a. zu Förderfähigkeitsbestimmungen, bei Bedarf

- **Unterstützung bei der Auswahl und Bewertung der Projektanträge**

Bspw. Bewertung der Projektkonzepte, Prüfung der Finanzpläne auf Förderfähigkeit und Plausibilität, etc.

- **Berichts- und Umsetzungskontrollen der geförderten Projekte**

Dies umfasst die Unterstützung bei der administrativen Kontrolle während der Projektlaufzeit (finanziell und inhaltlich), Vor-Ort-Kontrollen während der Projektlaufzeit sowie bei der Endabrechnung nach der Projektlaufzeit

- **Unterstützung bei der Erstellung der erforderlichen Berichte an die EK**

Unterstützung bei allfälligen Anpassungen bei den von den Projektträgern verpflichtend zu verwendenden

Berichtsvorlagen, ebenso wie beim Berichtswesen gegenüber der Europäischen Kommission

- **Unterstützung bei der Wahrnehmung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit**

Unterstützung bei Informations- und Beratungstätigkeiten für die Projektträger. Hiervon umfasst sind v.a. Informationstage iZm. Aufrufen zu Projekteinreichungen bzw. allgemeine Informationsgespräche mit (potentiell) interessierten Kreisen und die Durchführung von Schulungen für potentielle Projektträger z.B. in Bezug auf die ordentliche Durchführung und Abrechnung von Förderprojekten.

Daneben kann allenfalls, bei Bedarf, auch die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften angedacht werden, die zur Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Technischen Hilfe eingestellt werden.

Im Bereich der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit fallen auch die im Kapitel 7 angedachten Kommunikationsmaßnahmen der VB.

2.2. Technische Hilfe TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung

Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Information und Kommunikation	2.222.033,18
Interventionsbereich	002.Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle	4.444.066,39
Interventionsbereich	003.Evaluierungen und Studien, Datenerhebung	1.333.219,92
Interventionsbereich	004.Aufbau von Kapazitäten	888.813,28

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g der Dachverordnung

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Art der Mittelzuweisung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Ursprüngliche Zuweisung	0,00	20.669.914,00	29.121.394,00	29.157.276,00	29.294.014,00	26.808.447,00	21.972.634,00	157.023.679,00
Halbzeitüberprüfung								
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm I								
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm II								
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm III								
Überstellung (in)								
Überstellung (von)								
Insgesamt	0,00	20.669.914,00	29.121.394,00	29.157.276,00	29.294.014,00	26.808.447,00	21.972.634,00	157.023.679,00

3.2. Gesamtmittelzuweisungen

Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Spezifisches Ziel (SO)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Unionsbeitrag (a)	Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)
					Öffentlich (c)	Privat (d)		
GEAS	Regelmäßige Maßnahmen	Öffentlich	45.833.138,00	15.277.712,67	15.277.712,67		61.110.850,67	74,9999999959%
GEAS	Maßnahmen nach Anhang IV	Öffentlich	0,00	0,00	0,00		0,00	
GEAS	Betriebskostenunterstützung	Öffentlich	8.088.200,82	0,00	0,00		8.088.200,82	100,0000000000%
Insgesamt GEAS			53.921.338,82	15.277.712,67	15.277.712,67		69.199.051,49	77,9220779172%
Legale Migration und Integration	Regelmäßige Maßnahmen	Öffentlich	45.625.748,24	15.208.582,75	15.208.582,75		60.834.330,99	74,9999999959%
Legale Migration und Integration	Maßnahmen nach Anhang IV	Öffentlich	9.776.946,05	1.086.327,34	1.086.327,34		10.863.273,39	89,9999999908%
Legale Migration und Integration	Betriebskostenunterstützung	Öffentlich	9.776.946,05	0,00	0,00		9.776.946,05	100,0000000000%
Insgesamt Legale Migration und Integration			65.179.640,34	16.294.910,09	16.294.910,09		81.474.550,43	79,9999999951%
Rückkehr/Rückführung	Regelmäßige Maßnahmen	Öffentlich	20.512.428,05	6.837.476,02	6.837.476,02		27.349.904,07	74,9999999909%
Rückkehr/Rückführung	Maßnahmen nach Anhang IV	Öffentlich	4.166.953,96	462.994,88	462.994,88		4.629.948,84	90,0000000864%
Rückkehr/Rückführung	Betriebskostenunterstützung	Öffentlich	4.355.185,06	0,00	0,00		4.355.185,06	100,0000000000%
Insgesamt Rückkehr/Rückführung			29.034.567,07	7.300.470,90	7.300.470,90		36.335.037,97	79,9079034787%
Solidarität	Regelmäßige Maßnahmen	Öffentlich	0,00				0,00	
Solidarität	Maßnahmen nach Anhang IV	Öffentlich	0,00				0,00	
Insgesamt Solidarität			0,00				0,00	
Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung			8.888.132,77				8.888.132,77	100,0000000000%

Spezifisches Ziel (SO)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Unionsbeitrag (a)	Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)
					Öffentlich (c)	Privat (d)		
(Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)								
Gesamtbetrag			157.023.679,00	38.873.093,66	38.873.093,66		195.896.772,66	80,1563378854%

3.3. Übertragungen

Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung¹

Übertragender Fonds	Empfangender Fonds						
	ISF	BMVI	EFRE	ESF+	Kohäsion sfonds	EMFAF	Insgesam t
AMIF							

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung¹

Instrument	Zu übertragender Betrag
------------	-------------------------

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> §360 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 83(3) & 99(3) der Rilis 2014/24/EU & 2014/25/EU) §§147 bzw. 309 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 84 & 100 der Rilis 2014/24/EU & 2014/25/EU) <p>https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295</p>	<p>Vollständige Umsetzung der EU-Direktiven in nationales Recht (BVergG)</p> <p>Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen</p> <p>Überwachungsberichte gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU (bzw. Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU) werden von Österreich richtlinienkonform erstellt und zur Verfügung gestellt. (Übermittlung an Europäisch3e Kommission & Veröffentlichung)</p> <p>Vergabevermerke (Art. 84 der RL 2014/24/EU und Art. 100 der RL 2014/25/EU) sind vom Auftraggeber ebenso verpflichtend zu erstellen.</p>
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	Ja	<p>§§ 59 und 229 iVm Anhang VIII des Bundesvergabe-gesetzes 2018</p> <p>https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295</p> <p>Unternehmensservice-portal: https://ausschreibungen.usp.gv.at</p>	<p>Veröffentlichung von Daten auf dem Unternehmensserviceportal (USP)</p> <p>Ad unter Kriterium 2b) angeführte Bedingung „where national systems provide such information“: Diese trifft für Österreich nicht zu.</p>
		3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden	Ja	<p>Unternehmensserviceportal: https://ausschreibungen.usp.gv.at</p>	<p>Bezogen auf den jeweiligen Prüfungsgegenstand fordern der Bundesrechnungshof sowie die</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.			<p>Landesrechnungshöfe Daten an und analysieren bzw. prüfen diese.</p> <p>Zusätzlich werden seitens der Programmbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Monitoring- und Analyseaktivitäten durchgeführt.</p> <p>Die auf dem Unternehmensserviceportal veröffentlichten Daten sind sogenannte "open data", auf die zugegriffen und die analysiert werden können.</p>
		4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	<p>Rechnungshof Österreich: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/Startseite.html</p>	<p>Entsprechende Verpflichtungen gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU & Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU werden erfüllt ("Überwachungsberichte")</p> <p>Rechnungshöfe veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeiten</p>
		5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	<p>Tätigkeitsberichte der Bundeswettbewerbsbehörde: https://www.bwb.gv.at/recht_publicationen/taetigkeitsberichte_der_bundeswettbewerbsbehoerde/</p> <p>RIS Art. 163b StGB: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2016-06-13&Artikel=&Paragraf=163b&Anlage=&Uebergangsrecht=</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In diesem Zhg. sind (u.a.) die Tätigkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde (siehe Tätigkeitsberichte) sowie auch der Staatsanwaltschaften (bei strafrechtlicher Relevanz – vgl Art. 168b StGB) anzuführen • Verpflichtungen gem. §360 BVergG (Überwachungsbericht) • Gerichte haben in ihren Tätigkeitsbereichen entsprechende Informationspflichten

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				BVergG: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295	
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	Ja	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>	Ja	<p>Bundeskanzleramt (BKA) - Grund- und Menschenrechte: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html</p> <p>https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/menschenrechts-kordinatorinnen-koordinatorinnen.html</p> <p>https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_09879686_11U00466_2_01/JFR_09879686_11U00466_2_01.pdf</p> <p>Bundesgesetz über die Gleichbehandlung: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395</p>	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen (Details siehe Ausführungen des BKA abrufbar unter dem ersten Link)</p> <p>Zur Durchsetzbarkeit siehe Entscheidung des VfGH VfSlg. 19.632/2012.</p> <p>Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Grundrechte der EU im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch die Einbeziehung von VertreterInnen des Mitgliedstaats (z.B. Menschenrechtskoordinator:innen) und/oder bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse.</p> <p>Den Begünstigten wird die Verpflichtung der Einhaltung der relevanten Teile der Charta in geeigneter Form überbunden,</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	n/a	<p>sofern dies gem. Punkt 2.2.1 der EK-Leitlinien (2016/C 269/01) anwendbar ist.</p> <p>Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden.</p> <p>Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.</p>
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	Ja	<p>Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>	Ja	<p>NAP Behinderung 2012–2020/21: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html</p> <p>Evaluierung: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html</p> <p>Bundes-Monitoringausschuss https://monitoringausschuss.at/</p>	<p>NAP Behinderung (i.d.F.: NAP) als langfristige AT-Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).</p> <p>NAP 2012–2020/2021: Ende 2021 ausgelaufen, laufende Maßnahmen werden fortgesetzt</p> <p>Regierungsprogramm 2020–2024 sieht neuen NAP Behinderung vor. Erfolgreiche Maßnahmen des NAP 2012–2020/2021 werden – unter Setzung neuer Akzente – im NAP 2022–2030 weitergeführt.</p> <p>NAP 2022–2030 wurde fertiggestellt (Fachebene) und der EK übermittelt. Die politische Beschlussfassung erfolgt durch die Bundesregierung</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>Volksanwaltschaft: http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle</p> <p>Behindertenanwaltschaft: http://www.behindertenanwalt.gv.at/startseite</p>	<p>(Ministerratsbeschluss) voraussichtlich im Juni 2022.</p> <p>NAP enthält Zielsetzungen mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren.</p> <p>NAP enthält Maßnahmen zur Datensammlung in Kooperation mit Statistik Austria.</p> <p>Überwachung und Begleitung des NAP durch NAP-Begleitgruppe.</p> <p>Monitoring der UN-BRK durch „Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK“.</p> <p>Weiters von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksanwaltschaft: „Haus der Menschenrechte“ u.a. zuständig für präventive Menschenrechtskontrolle nach Art. 16 Abs. 3 UN-BRK • Behindertenanwalt: zuständig für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.
		<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	Ja	n/a	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen</p> <p>Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					<p>die Einbeziehung von Vertreter:innen bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse.</p> <p>Den Projektträgern wird die Verpflichtung der Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in geeigneter Form überbunden.</p>
		<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p>	<p>Ja</p>	<p>n/a</p>	<p>Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden. Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.</p>

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 10: Programmbehörden

Programmbehörde	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Bundesministerium für Inneres – Sektion V – Fremdenwesen, Abteilung V/4 (Förderungen)	Mag. Thomas Mühlhans	Abteilungsleiter	BMI-V-4@bmi.gv.at
Prüfbehörde	Bundesministerium für Inneres – Referat IR/a (Prüfstelle EU-Fonds)	Claudia Moschen, BA, MSc	Referatsleiter	BMI-IV-IR-a@bmi.gv.at
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesministerium für Inneres – Sektion V – Fremdenwesen, Abteilung V/4 (Förderungen)	Mag. Thomas Mühlhans	Abteilungsleiter	BMI-V-4@bmi.gv.at

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Einbindung der Partner während der Programmierungsphase

Artikel 22 (3) (h) der Dachverordnung besagt, dass die Mitgliedsländer die Maßnahmen zur Einbindung der Partner nach Artikel 6 (Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen) in die Ausarbeitung der Programme und die Rolle dieser Partner bei Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Programme beschreiben müssen.

AT hat im Frühjahr 2020 mit der ersten Einbindungsrunde der internen sowie externen Partner begonnen.

Im gesamten NP sind folgende 5 Hauptendbegünstigte auszumachen:

- nat. NGOs
- Int. Organisationen
- Bundes- und Landesbehörden
- Gemeinden und Städte
- Hochschulen bzw. staatliche und nichtstaatliche Forschungseinrichtungen

In der VB wurden eine Steuerungs- und eine Arbeitsgruppe zur Erstellung und Akkordierung des künftigen NP eingerichtet. In der AMIF-Arbeitsgruppe wurde auch die Integrationssektion des Bundeskanzleramts (verantwortlich für Integrationsförderungen) bereits eingebunden. Auf Basis der zum damaligen Zeitpunkt (Februar 2020) feststehenden Vorgaben der Dachverordnung (CPR) und des AMIF, waren die Programme möglichst breit zu akkordieren, was letztlich auch die Einbindung interner (BMI-weit: erste Einbindungsaussendung am 12.03.2020) und externer Partner (andere Ministerien, IOs, NGOs, Interessenvertretungen: erste Einbindungsaussendung verzögerte sich aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 und erfolgte am 29.05.2020) erforderte. Zur Einbindung wurden Dokumente aufbereitet, die die bisherige Ausgestaltung der NP den künftigen Inhalten des neuen Fonds (soweit bis dato in den jeweiligen Verordnungen fixiert) gegenübergestellt. Intern bedeutet, alle Partner innerhalb des Bundesministeriums für Inneres. Extern bedeutet folgende Partner: Bundeskanzleramt, BM Arbeit, Familie und Jugend, BM Bildung, Wissenschaft und Forschung, BM Europäische und Int. Angelegenheiten, BM Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, BM Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BM Landesverteidigung, BM Landwirtschaft, Regionen, Tourismus, BM Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Verbindungstelle Bundesländer, Österreichischer Städtebund, Gemeindebund, Caritas AT, Diakonie, Österreichisches Rotes Kreuz, Verein Menschenrechte AT, Volkshilfe, Hilfswerk, UNHCR, IOM, ICMPD, ÖGB, AK, Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer, Vereinigung der Österreichischen Industrie, European Agency for Fundamental Rights FRA.

Gem. Art. 8 (1) CPR wurden somit alle relevanten Partner zu gleichen Teilen eingebunden.

Auf Basis der Rückmeldungen (Juli 2020) wurde der Programmentwurf erstellt. und – nach einer BMI-internen Akkordierung – erneut an den externen Verteilerkreis ausgesendet. Ein erster informeller Entwurf des NP der Kapitel 1 (Programmstrategie) und 2 (spezifische Ziele) wurde erstellt und am 20.11.2020 im Zuge einer zweiten Einbindung der internen Partner mit der Bitte um Stellungnahmen versendet. Die Stellungnahmen der Partner wurden in Folge gesichtet und so weit wie möglich bei der Programmerstellung berücksichtigt. Der erste Entwurf des NP für den AMIF wurde am 23.12.2020 via E-Mail und am 07.01.2021 via SFC an DG Home übermittelt.

Komplementarität und Synergien zwischen den Fonds, die von der Partnerschaftvereinbarung umfasst sind

Die in der CPR 2021-2027 definierten Bestimmungen gelten in der neuen Periode auch für die sogenannten Home Affairs Funds. Dazu zählen der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (BMVI) und der Fonds für Innere Sicherheit (ISF). Entsprechend der von ihnen angesprochenen Themenfelder im Kontext Asyl und Migration, Sicherheitswesen und Grenzschutz, sind alle drei Instrumente in AT beim Bundesministerium für Inneres (BMI) angesiedelt.

Die Verwaltungsbehörde für den AMIF ist innerhalb des Ministeriums die Abteilung V/4, das Bundeskanzleramt (BKA) sowie der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) sind als zwischengeschaltete Stellen involviert. Während das BKA für die Abwicklung sämtlicher Integrationsagenden verantwortlich ist, leistet der ÖIF dem BMI sowie dem BKA Unterstützung bei der operativen Umsetzung.

Begleitausschuss (BA):

Art. 38 der Dachverordnung besagt, dass binnen drei Monaten nach Beschluss des Programms ein Ausschuss zur Begleitung der Durchführung des Programms eingesetzt werden muss. Der BA unterliegt einer Geschäftsordnung, die Interessenskonflikte ausschließen und Transparenz gewährleisten soll. Potentielle Trägerorganisationen von Projekten werden daher nicht im BA teilnehmen. Die Geschäftsordnung sowie die dem BA übermittelten Daten und Informationen werden auf der AMIF Homepage veröffentlicht.

Bei seiner Zusammensetzung im transparenten Verfahren stellt AT eine ausgewogene Vertretung der einschlägigen Behörden und zwischengeschalteten Stellen sowie der Partner gem Art 8 (1) iVm. Art 39 VO (EU) 2021/1060 sicher.

Im Falle von AT setzt sich der BA aus hochrangigen Vertretern der jeweiligen betreffenden Organisationseinheiten des BMI und BKA, sowie Vertretern der Zivilgesellschaft, Wirtschafts- und Sozialpartner (z.B. Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer), regionaler und lokaler Gebietskörperschaften (z.B. Gemeindebund) sowie akademischer Einrichtungen (z.B. Vertreter*Innen MCI Innsbruck) zusammen.

Der für den AMIF eingesetzte BA, welcher bereits in der Förderperiode 2014-2020 installiert wurde, setzt sich in AT aus höherrangigen Vertretern des BMI sowie externen Experten aus den Bereichen der internationalen Politikwissenschaft, Migrationswissenschaft und Statistik zusammen (gem. Art. 39 CPR). Es ist geplant einen gemeinsamen BA für alle drei Home Funds einzusetzen. Die laut CPR und AMIF Verordnung vorgesehenen einzubindenden Partner werden berücksichtigt werden. Bspw. wird die Volksanwaltschaft und auch die Kindeswohlkommission eingebunden werden. Für horizontale Themen soll es einen fix besetzten BA geben, der jedoch je nach zu besprechendem Inhalt vergrößert oder verkleinert werden kann. Verschiedene Partner sollen als Nichtmitglieder zu den Sitzungen des BA eingeladen werden können, je nachdem, welche Themen auf der Tagesordnung stehen oder wie weit das Programm fortgeschritten ist. Das kann auch Vertreter der Zivilgesellschaft betreffen, die bspw. zu spezifischen Projektvorhaben eingeladen werden können.

Der BA wird von der VB in regelmäßigen Abständen über relevante Vorgänge – wie unter anderem über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Programms – informiert.

Der BA soll mindestens einmal jährlich tagen, um ua. den Fortschritt und die Erreichung der Programmziele zu besprechen und etwaige Probleme in der Umsetzung des Programmes zu eruieren. Der Ausschuss genehmigt die Methodik und Kriterien zur Auswahl der Vorhaben im NP. Außerdem soll der jährliche Leistungsbericht, der Evaluierungsplan, die Übertragung von Mitteln innerhalb der Maßnahmenfelder und jedwede Änderung des Programms durch die VB vom Ausschuss genehmigt werden. Dem BA kommt somit eine begleitende und überwachende Aufgabe zu und kann weiters in Entscheidungen zur Programmumsetzung eingebunden werden.

Sollte der BA in diesem Zusammenhang Diskrepanzen bzw. Auffälligkeiten feststellen, obliegt es diesem, Empfehlungen an die VB zu richten.

Einbindung der Partnerschaft in die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung des NP

Wie bereits iRd. SOLID-Fonds und während des AMIF 2014-20 über Jahre hinweg praktiziert, gedenkt AT, in der Abwicklung des AMIF einen engen Kontakt mit den Umsetzungspartnern von Projekten zu pflegen. Dieser manifestiert sich durch einen partnerschaftlichen Austausch, auf elektronischem, aber auch persönlichen Weg, so dies bedingt durch die Pandemie überhaupt möglich sein wird, betreffend jeglicher aufkeimender Fragen. Hierdurch kann im kurzen Wege auf etwaige Probleme reagiert und gemeinsame Lösungen rasch erarbeitet werden.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

iRd. Förderperiode 2014-2020 gab es für den AMIF keine Vorgaben bzgl. der Erstellung einer Kommunikationsstrategie. Auf der Website des BMI wurden alle relevanten Informationen veröffentlicht und zusätzlich alle potenziellen Projektträger über sämtliche Vorgänge informiert. Umgesetzte Maßnahmen wurden transparent dargestellt.

Selbiges gilt für das iRd. Förderperiode 2014-2020 als Beauftragte Behörde für Integration auftretende Bundeskanzleramt (BKA).

Außerdem wurden die Projektträger angehalten die notwendigen Kommunikationsmaßnahmen hinsichtlich Sichtbarmachung eines EU-geförderten Projektes basierend auf den „Informations- und Publizitätsvorschriften“ im Fördervertrag umzusetzen.

Diese Vorschriften umfassten bspw. das Anbringen eines Logos der Europäischen Union an sämtlichen vom AMIF und vom BMI bzw. BKA kofinanzierte Leistungen.

Die vorliegende Kommunikationsstrategie zur Durchführung des AMIF in AT basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/1060(CPR), insb. Art. 22 (3) j
- Verordnung (EU) 2021/1147(AMIF), insb. Art. 30

Art. 22 (CPR) besagt, dass jedes NP den vorgesehenen Ansatz zur Sichtbarkeit und Kommunikation im NP darstellen muss.

Art. 30 (AMIF) besagt, dass die Sichtbarkeit der Unionsmittel zu gewährleisten ist, außer in hinreichend begründeten Fällen, in denen die öffentliche Bekanntgabe nicht möglich oder nicht angemessen ist oder der Zugang zu den Informationen aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, strafrechtlicher Ermittlungen oder des Schutzes personenbezogener Daten rechtlich beschränkt ist.

Kommunikationsstrategieziel AMIF 2021-2027

Ziel der Kommunikationsstrategie für den AMIF 2021-2027 ist es die definierten ZGen (das sind v.a. bestehende sowie potentiell Projektträger) mit entsprechenden Informationen über das NP zu versorgen und damit eine verbesserte Transparenz und Sichtbarkeit der Maßnahmen und deren Wirkung zu schaffen. Es liegt außerdem im Interesse der EU, dass die Öffentlichkeit besser über die Verwendung der EU-Finanzmittel informiert ist, insbesondere weil die Migration ein Thema von großem öffentlichem Interesse ist. Die VB wird somit mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln das Ziel verfolgen wo es sinnvoll erscheint die Öffentlichkeit über den Einsatz der Home Funds zu informieren.

Zielgruppe

Als vorrangige ZG werden Begünstigte sowie potentielle Begünstigte gesehen. Außerdem sind unsere externen wie auch internen Partner iRd. AMIF-Umsetzung wichtige Empfänger von Informationen. Die breite Öffentlichkeit ist hier weniger relevant, da sich das AMIF NP an eine spezifische Empfängergruppe richtet.

Kernbotschaft

Als VB ist unsere Kernbotschaft die strategische Zielsetzung des AMIF und dessen Umsetzung. Transparenz und Sichtbarkeit der umgesetzten Ziele soll durch Kommunikationsmaßnahmen erreicht werden.

Kernbotschaft an bestehende sowie potentielle Begünstigte als auch interne sowie externe Partner: Die VB ist die nat. Anlaufstelle für die Umsetzung des AMIF Programms. Begünstigte erhalten Informationen sowie die Möglichkeit Projektideen zu besprechen bzw. konkret iR. eines Aufrufs einzureichen.

Kommunikationswege

Unter Berücksichtigung der in der VB verfügbaren Ressourcen, werden sich die Kommunikationswege auf Grundlegendes beschränken:

- Informationsveranstaltungen über das NP und dessen Umsetzung für Begünstigte sowie potentielle Begünstigte
- Medienarbeit (z.B. Pressemeldungen/Pressekonferenzen)
- Homepage (stellt allgemeine Informationen über den Fonds, die einschlägigen Rechtsgrundlagen, Formulare und Listen der unterstützten Projekte bereit; einschließlich der Informationen zu geplanten Aufrufen)
- Produktion von Printmittel (z.B. Informationsbroschüren)

Weitere Maßnahmen werden nach je Bedarf und verfügbaren Ressourcen ausgeweitet.

Geplantes Budget

AT hat sich im Rahmen der Technischen Hilfe für die Maßnahme "Information und Kommunikation" auf eine Summe von ca. € 2.000.000 entschlossen.

Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

Maßnahme:

1. Informationsveranstaltungen für Begünstigte sowie potentielle Begünstigte
2. Medienarbeit
3. Homepage
4. Printmittel

Outputindikator:

1. Veranstaltungen
2. Pressekonferenzen, Journalistenkontakte
3. Überarbeitung
4. gedruckter Produkte, verteilte Produkte

Ergebnisindikator:

1. Teilnehmer, Feedback
2. Leser/Besucher, Medienanalysen
3. visitors, Verweilzeiten, Downloads, Feedback
4. Leser

Tool:

1. Besucherstatistik, Fragebogen
2. Medienbeobachtung, Pressespiegel
3. Google analytics, online Befragungen
4. Statistiken

Ressourcen zur Umsetzung in der VB

Unter Berücksichtigung der in der VB verfügbaren Ressourcen, wird sich die Kommunikationsstrategie auf die grundsätzlich notwendigen Vorgaben fokussieren. Die Zusammenarbeit mit dem nat. Koordinator für alle Fonds unter der Dachverordnung wird essentiell. Außerdem wird ein regelmäßiger Austausch mit den bestehenden Netzwerken im Bereich der Kommunikation auf EU sowie nat. Ebene angestrebt. Die VB hat einen Kommunikationsbeauftragten nominiert. Dieser Mitarbeiter ist bereits Teil der VB und nicht allein für Kommunikationsaufgaben zuständig, sondern vorwiegend für die Abwicklung des Fonds.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb des spezifischen Ziels, für das die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
		Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikatoren		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
		Code(1)	Beschreibung		Code(2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Methodologiepapier Indikatoren AMIF	Ergänzende Informationen	18.07.2022		Ares(2022)5229843	Methodologiepapier Indikatoren AMIF	19.07.2022	Mühlhans, Thomas
HEC Langversion AMIF	Ergänzende Informationen	18.07.2022		Ares(2022)5229843	HEC Langversion AMIF	19.07.2022	Mühlhans, Thomas
Programme snapshot 2021AT65AMPR001 1.2	Snapshot der Daten vor dem Senden	19.07.2022		Ares(2022)5229843	Programme_snapshot_2021AT65AMPR001_1.2_de.pdf Programme_snapshot_2021AT65AMPR001_1.2_en.pdf Programme_snapshot_2021AT65AMPR001_1.2_de_en.pdf	19.07.2022	Mühlhans, Thomas